Das Amtsblatt
Landkreis Mansfeld-Südharz

Sonderausgabe | Erscheinungstag 08. August 2009 | 3. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Gebietsänderungsvertrag - Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt. . . . 1
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt. . . . 9
Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde Allstedt
Eingemeindung von Gemeinden in eine aufnehmende Gemeinde . . . 10
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt. . . . 17
Verbandsgemeindevereinbarung
Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra . . . 19
Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg zur Bildung der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ . . . 22
Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Hedersleben mit Ortsteil Oberrißdorf . . . 23
Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hedersleben und der Lutherstadt Eisleben. . . . 26
Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Burgsdorf . . . 28
Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben . . . 31
Gebietsänderungsvertrag – Einheitsgemeinde „Südharz“
Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz . . . 32
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Südharz
aus 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“. . . . 38
Gebietsänderungsvertrag
Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine . . . 39
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein
aus zehn Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“. . . . 43

Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Gebietsänderungsvertrag - Einheitsgemeinde

Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ***Gerbstedt zum 01.01.2010.***

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	**Augsdorf**	**am:**	**08.06.2009**
b)	**Friedeburgerhütte**	**am:**	**18.05.2009**
c)	**Hübitz**	**am:**	**20.05.2009**
d)	**Ihlewitz**	**am:**	**14.05.2009**
e)	**Rottelsdorf**	**am:**	**09.06.2009**
f)	**Siersleben**	**am:**	**10.06.2009**
g)	**Welfesholz**	**am:**	**03.06.2009**
h)	**Zabenstedt**	**am:**	**23.06.2009**
i)	**Stadt Gerbstedt**	**am:**	**19.05.2009**

beschlossen, dass ihre Gemeinde aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen ***Stadt Gerbstedt*** vereinigt werden.
Die Bürger der Gemeinden a) bis i) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.
In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Reglung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1
Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbständigen Gemeinden
a) Augsdorf
b) Friedeburgerhütte
c) Hübitz
d) Ihlewitz
e) Rottelsdorf
f) Siersleben
g) Welfesholz
h) Zabenstedt
i) Stadt Gerbstedt
aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen ***Stadt Gerbstedt***.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** ist die Verwaltungsgemeinschaft ***Gerbstedt*** aufgelöst.

(5) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis i) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden ***Adendorf, Bösenburg, Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf und Thondorf werden Ortsteile*** der neuen Gemeinde ***Stadt Gerbstedt***. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil ***Gerbstedt***.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen ***bzw. den bisherigen Ortsteilnamen*** als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte ***„Stadt Gerbstedt“*** und darunter die Worte ***„Landkreis Mansfeld-Südharz“*** stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Stadt Gerbstedt die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt an.
Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** über.

§ 3
Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden ***a) bis i)*** und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft ***Gerbstedt*** treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigen der aufgelösten Gemeinden ***a) bis i)*** und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft ***Gerbstedt*** durch die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die aufzulösenden Gemeinden ***a) bis i)*** werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4
Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden ***a) bis i)*** auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5
Organe der Gemeinde – Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6
Organe der Gemeinde - Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** ist zu wählen.

(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7
Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile
a) Augsdorf,
b) Friedeburgerhütte mit dem Ortsteil Adendorf,
c) Hübitz,
d) Ihlewitz mit den Ortsteilen Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf,
e) Rottelsdorf mit dem Ortsteil Bösenburg,
f) Siersleben mit dem Ortsteil Thondorf,
g) Welfesholz,
h) Zabenstedt,
i) Stadt Gerbstedt
der neuen Gemeinde. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils, ***der zuvor aufgelösten Gemeinde***.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften
a) Augsdorf
b) Friedeburgerhütte
c) Hübitz
d) Ihlewitz
e) Rottelsdorf
f) Siersleben
g) Welfesholz
h) Zabenstedt
i) Stadt Gerbstedt
werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.
Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 **Nr. 1 bis 7** GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfver-schönerungswettbewerben,
c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,

g) Pflege vorhandener Partnerschaften.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag ***von 20,- Euro je Einwohner*** in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben ***a) bis c), g)*** zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen.

- bis ***1000,- Euro*** über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis ***1000,- Euro*** über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

(7) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** wird soweit wirtschaftlich möglich den Bestand und Betrieb folgender in den Ortschaften ***a) bis i)*** vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Vereine wie aus **Anlage 2** ersichtlich, gewährleisten. Diese Verpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Insbesondere sind die Regelungen des § 63 Abs. 1 GO LSA zu beachten.

§ 8
Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus.
Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9
Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 3** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10
Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden ***a) bis i)*** und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum ***31.12.2012*** weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** für die Ortschaften ***a) bis i)*** in Kraft.
Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

a) Hauptsatzung
b) Geschäftsordnung
c) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
d) Verwaltungskostensatzung
e) Gefahrenabwehrverordnung
f) Feuerwehrsatzung
g) Feuerwehrkostenersatzsatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden ***a) bis i)*** nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung ***(Flächennutzungspläne, Bebauungspläne)*** der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen, ***sowie vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet eines Ortsteiles betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören***.

§ 12
Haushaltsführung

(1) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis i) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13
Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v.H.	B v.H.	v.H.
Augsdorf	280	400	280
Friedeburgerhütte	320	360	280
Hübitz	300	350	320
Ihlewitz	350	350	320
Rottelsdorf	265	350	300
Siersleben	280	370	330
Welfesholz	310	350	300
Zabenstedt	300	300	280
Stadt Gerbstedt	320	350	280

§ 14
Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** wird die bereits begonnen Maßnahmen, die in **Anlage 5** aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** darf bei den in der **Anlage 6** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse, insbesondere

aus Erlösen von Ratenkaufverträgen über Gemeindeimmobilien vor Inkrafttreten dieses Vertrages, sind jeweils auf die Dauer ***von 5 Jahren*** in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15
Gewährleistung des Brandschutze und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis i) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** fort.

(3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis i) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

Der bisherige Gemeindewehrleiter der ***aufgelösten Gemeinde Stadt Gerbstedt*** wird bis zur Berufung des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten ***Gemeinde Stadt Gerbstedt*** mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde ***Stadt Gerbstedt*** beauftragt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertrags-schließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

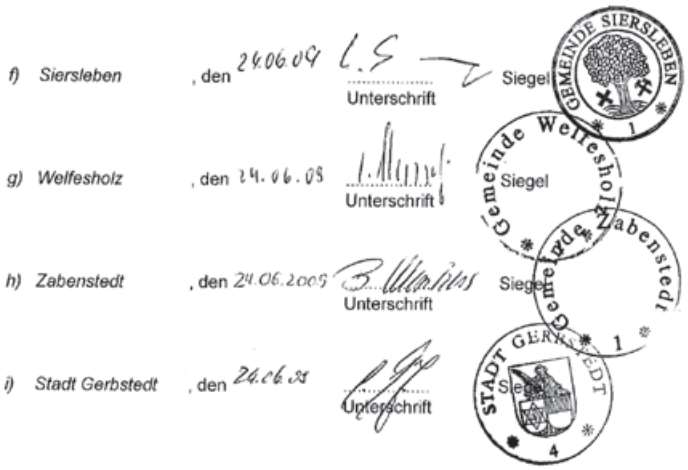
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am ***01.01.2010*** in Kraft.





Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2
Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen

Gemeinde zu

a) Augsdorf

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Feuerwehrunfallkasse
5. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
6. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“
9. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
10. Gartenbau-Berufgenossenschaft
11. Kommunaler Arbeitgeberverband

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	Mitgas	Konzessionsvertrag
4.	ALCAZAR	Wohnungsverwaltung
5.	Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Augsdorf und Privatpersonen sowie jurist. Personen	
6.	Wartungsvertrag Turmuhr	

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA

b) Friedeburgerhütte

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Landschaftspflegeverband „Östliches Harzvorland“
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
9. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	Fa. Bäder Lampe	Wohnungsverwaltung
4.	Bewirtschaftung Friedhof Adendorf mit Trauerhalle	
5.	Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Friedeburgerhütte und Privatpersonen sowie jurist. Personen	

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
KÖS

c) Hübitz

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
7. Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
8. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	Mansfelder Hausverwaltung GbR	Wohnungsverwaltung

4. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Hübitz und Privatpersonen sowie jurist. Personen
5. Wartungsvertrag Turmuhr

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA

d) Ihlewitz

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Landschaftspflegeverband „Östliches Harzvorland“
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe“
9. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
10. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	Primagas GmbH	Konzessionsvertrag
4.	ALCAZAR	Wohnungsverwaltung

5. Bewirtschaftung Friedhof Thaldorf mit Trauerhalle
6. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Ihlewitz und Privatpersonen sowie jurist. Personen

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
KÖS

e) Rottelsdorf

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
9. Gartenbau-Berufgenossenschaft
10. Naturpark „Unteres Saaletal“ e.V.
11. Regionalverein der Wettiner

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag

3. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Rottelsdorf und Privatpersonen sowie jurist. Personen

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
GSG

f) Siersleben

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
9. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
10. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	MITGAS	Konzessionsvertrag
4.	ALCAZAR	Wohnungsverwaltung

5. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Siersleben und Privatpersonen sowie jurist. Personen

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
GSG

g) Welfesholz

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Feuerwehrunfallkasse
5. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
6. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
7. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe“
8. Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
9. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
10. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	MITGAS	Konzessionsvertrag
4.	Fa. Stock-Heizung-Sanitär	Wohnungsverwaltung

5. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Welfesholz und Privatpersonen sowie jurist. Personen

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
KÖS

h) Zabenstedt

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Feuerwehrunfallkasse
5. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
6. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
7. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
8. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	ALCAZAR	Wohnungsverwaltung

4. Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Zabenstedt und Privatpersonen sowie jurist. Personen

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
KÖS
GSG

i) Stadt Gerbstedt

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe“
9. Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
10. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
11. Gartenbau-Berufgenossenschaft

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	MITGAS	Konzessionsvertrag
4.	Frau P. Schüler	Otto'sche Stiftung
5.	Fa. Stock-Heizung-Sanitär	Wohnungsverwaltung
6.	Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Stadt Gerbstedt und Privatpersonen sowie jurist. Personen	

C) Kapitalbeteiligungen
KOWISA
KÖS

Anlage 2 zu § 7 Abs. 7
Kommunale Einrichtungen

a) Augsdorf

A) Einrichtungen
1. Bad, Mühlweg
2. Kulturhaus mit Kegelbahn, Pollebener Str. 14
3. Spielplatz
4. Sportplatz mit Sportlerheim
5. Feuerwehrhaus mit Gemeindebüro und Bauhof
6. Friedhof mit Trauerhalle
7. Turmuhr der Kirche
8. kommunale Wohnungen

B) Vereine
1. Augsdorfer Sportverein e.V.

b) Friedeburgerhütte

A) Einrichtungen
1. Ländliches Kommunikationszentrum mit Gemeindebüro, Hauptstr. 5
2. Spielplatz Adendorf
3. Bolz- und Spielplatz, Hauptstr. 5
4. Kornflaschen, Hauptstr. 5
5. Friedhof mit Trauerhalle OT Friedeburgerhütte
6. Feuerwehrgerätehaus OT Adendorf
7. kommunale Wohnungen

B) Vereine ./.

c) Hübitz

A) Einrichtungen
1. Kulturhaus mit Platzkegelbahn und Außenbühne
2. Spiel-, Sportplatz (Bolzplatz)
3. FFW-Gerätehaus mit Zisterne und Feuerlöschteich
4. kommunale Wohnungen/ Gemeindebüro
5. ehem. Sportlerheim

B) Vereine ./.

d) Ihlewitz

A) Einrichtungen
1. Kindertagesstätte „Bummi", Bellebener Str. 7
2. Freizeitzentrum mit Veranstaltungsräumen, Arztzimmer, Spielplatz und Ausschankgebäude, Lindenplatz 5
3. Kegelbahn, Lindenplatz 5
4. Dorfgemeinschaftshaus Thaldorf, Lindenplatz 1A.
5. Gemeindegebäude mit Büroräumen, Werkstatt und Gemeindescheune mit Lagerschuppen, Bellebener Str. 7
6. Sportplatz mit Sportlerheim
7. Friedhof Ihlewitz mit Trauerhalle
8. Feuerwehrgerätehaus Ihlewitz
9. Feuerwehrgerätehaus Thaldorf
10. kommunale Wohnungen

B) Vereine
1. Kegelsportverein Ihlewitz (ISV e.V.)

e) Rottelsdorf

A) Einrichtungen
1. Gemeindebüro
2. Gemeindesaal und Saalanbau
3. ehemalige Gaststätte mit Gemeindesaal, Ortsteil Bösenburg
4. Museumshof
5. Sportplatz mit Sportlerheim
6. Spielplätze Ortsteil Rottelsdorf und Ortsteil Bösenburg
7. Friedhof mit Trauerhalle
8. Vereinshaus
9. kommunale Wohnungen
10. Feuerwehrgerätehaus mit Wohnungen, Rottelsdorf
11. Feuerwehrgerätehaus, Bösenburg

B) Vereine
1. Sportverein Rottelsdorf Einheit 1978
2. Rottelsdorfer Schlepperfreunde e.V.
3. Kulturverein

f) Siersleben

A) Einrichtungen
1. Feuerwehrhaus
2. Sporthalle, Spiel- und Sportplatz , Augsdorfer Str. 23
3. Spielplatz (Schule), Augsdorfer Str. 23
4. Haus der Vereine (kostenlose Übertragung an Vereine), Mittelstr. 7
5. Grundschule, Augsdorfer Str. 23
6. Kindertagesstätte „Pusteblume", Straße der Einheit 35
7. ehem. Sekundarschule
8. Friedhof mit Trauerhalle, Thondorf
9. kommunale Wohnungen

B) Vereine
1. Kaninchenzüchterverein G 422 Siersleben e.B
2. Geflügelzuchtverein Siersleben 1953 e.V.
3. Exotenzuchtverein Siersleben e.V.

g) Welfesholz

A) Einrichtungen
1. Gemeindebüro, Dorfstr. 32
2. Begegnungsstätte , Dorfstr. 18
3. Sportplatz/Spielplatz, Dorfstr. 46
4. Taubenhaus, Dorfstr. 32
5. Friedhof mit Trauerhalle
6. Feuerwehrgerätehaus / Gemeindesaal
7. kommunale Wohnungen

B) Vereine
1. Verein „Schlacht zu Welfesholz"

h) Zabenstedt

A) Einrichtungen
1. Gemeindebüro, Zur Hasengrube 6
2. Spielplatz, Zur Hasengrube
3. Sportplatz, Hauptstr.
4. Traditionsbauernhof, Siedlung 2 a, b; 4 a, b; 10 a, b, c, d
5. Friedhof mit Trauerhalle
6. Feuerwehrgerätehaus
7. Schwesternstation
8. kommunale Wohnungen

B) Vereine
1. SV Blau-Rot Zabenstedt
2. Traditionsbauernhof

i) Stadt Gerbstedt

A) Einrichtungen
1. Grundschule Gerbstedt, Schulstr. 7
2. Kita „Sonnenschein", Karl-Liebknechtstr. 12
3. Kita „Zu den Zwergen", Schützenplatz 2
4. KAP Sportplatz, Bellebener Str. 6
5. Kegelbahn Parkweg
6. Turnhalle, Lutherstr. 1
7. Sportplatz
8. Bürgerhaus
9. Bibliothek
10. Stadtbad, Kesselborn 3A
11. Rathaus mit Ratskeller
12. Spielplatz
13. Hundeplatz
14. Friedhof mit Trauerhalle
15. Feuerwehrgerätehaus
16. Rittergut 5
17. Turnplatz

18. ehem. Kapplatz
19. Rittergut
20. kommunale Wohnungen

B) Vereine

1. FSV Grün –Weiß
2. Kegelsportverein

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2
Investitionsvorhaben

Gemeinde zu

a) Augsdorf
- Sanierung Verbindungsstraße Augsdorf nach Hübitz
- Sanierung Pollebener Straße/ Mühlweg
- Sanierung der Gebäude im Bad
- Sanierung/ Neubau Brück „Im Grift“
- Sanierung/ Modernisierung der komm. Wohnungen
- Saal der Gemeinde, Innenanstrich und Fußbodenerneuerung
- Auspflasterung Kurve Pfingstwiese - Anbindung Alte Dorfstraße
- Ausbau der Landstraße Siersleben-Augsdorf als Radweg

b) Friedeburgerhütte
- Straßenbaumaßnahme Lindenstraße, Friedeburgerhütte (Angleichung an Hauptstraße)
- Sanierung Kommunikationszentrum, Friedeburgerhütte
- Herstellung des Wasserbehälters als Löschwasserentnahmestelle, Friedeburgerhütte
- Buswendemöglichkeit Adendorf (Lindenweg)

c) Hübitz
- Erneuerung des Straßenbelags, Straße der DSF (Trag- und Deckschicht)

d) Ihlewitz
- Maßnahmen am Freizeitzentrum Ihlewitz (u.a. Dachsanierung)
- Maßnahmen an kommunalen Wohnungen (u.a. Sanierung und Modernisierung)

e) Rottelsdorf
- Dachsanierung innerhalb Flächendenkmal Gebäude Reinicke Hof (ehemals Schrotboden) und energetische Maßnahmen einschließlich Dacherneuerung, Str. der Einheit 9
- Ausbaus Straße beginnend Hauptstr. bis Gartenstraße
- Sanierungsarbeiten der Dächer im 4-Seitenhof/ Museumshof, Str. der Einheit 6/ 7 und ehem. Kuhstall
- Energetische Maßnahmen am Gebäude Lindengrund (Bösenburg) und am Gebäude Bürgerhaus (Rottelsdorf) einschließlich Deckensanierung
- Teichsanierung zur Bereitstellung von Löschwasser
- Baumaßnahmen Fußballplatz Rottelsdorf zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes
- Pflasterarbeiten im Flächendenkmal Gemeindehof
- Anschaffung eines Tragkraftspritzfahrzeuges oder Kleinlöschfahrzeuges für die FF

f) Siersleben
- grundhafter Ausbau „Ernststraße“
- Sanierung Dorfteich
- Dorfbeleuchtung
- Sanierung Grundschule
- Sanierung „Haus der Vereine“
- Sanierung und Umbau Sanitärtrakt, Sporthalle
- Sanierung und Ausbau „Hübitzer Weg“, Thondorf
- Sanierung weiterer Straßen und Plätze
- Sanierung kommunaler Wohnungen
- Ausbau der Landstraße Siersleben-Augsdorf als Radweg

g) Welfesholz

Anschaffung eines Tragkraftspritzfahrzeuges oder Kleinlöschfahrzeuges für die FF
- Umbau der ehem. Verwaltungsräume der LPG im Anschluss an den großen Saal, hier: Bau von Sanitäranlagen, weiteren Wirtschaftsräumen (Verkaufs u. Thekenraum) sowie Installation und Beschaffung der dazugehörigen Einrichtungen
- Sanierung des Gebäudekomplexes im Anschluss an das Grundstück Voigtmann Stall 13 (genannt Schafstall), hier: Erneuerung des Daches, der Fassade, der Fenster, der Türen und Tore
- Ausbau des Taubenhauses als Ergänzung zum Museum

h) Zabenstedt
- Erneuerung Reststücke der Straße zur Siedlung
 1. Abschnitt von Einfahrt ehemals LPG-Hof bis Grundstück Siedlung 10 (alter Bahnübergang)
 2. Abschnitt von Einfahrt ehemaliger LPG-Hof bis Grundstück Siedlung 4
- Baumaßnahme Traditionsbauernhof
- Abriss Grundstücke Bergstraße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und Gestaltung Freifläche
- Wärmedämmung und Fassadengestaltung der Schwesternstation

i) Stadt Gerbstedt
- Instandsetzung der Lutherstraße
- Instandsetzung der Straße Parkweg
- Instandsetzung der Straße Am Sportplatz
- Erhaltung des Schlosses, Parkweg
- Weiterführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Ortskern-Gerbstedt“
- Weiterführung der Projektes „Rittergut“
- Weiterführung der Projektes „Bürgerarbeit“ und wenn möglich, Erweiterung auf die gesamte Einheitsgemeinde

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1
Ortsrecht

Gemeinde zu

a) Augsdorf
1. Badegebührenordnung
2. Benutzungsordnung Räume und Sportanlagen
3. Straßenausbaubeitragssatzung
4. Hundesteuersatzung
5. Friedhofssatzung
6. Friedhofsgebührensatzung
7. Baumschutzsatzung
8. Straßenreinigungssatzung
9. Sondernutzungssatzung
10. Sondernutzungsgebührensatzung
11. Vergnügungssteuersatzung
12. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

b) Friedeburgerhütte
1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Hundesteuersatzung
3. Friedhofssatzung
4. Friedhofsgebührensatzung
5. Baum -und Heckenschutzsatzung
6. Straßenreinigungssatzung
7. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

c) Hübitz
1. Benutzungs- und Entgeltordnung
2. Straßenausbaubeitragssatzung
3. Hundesteuersatzung
4. Baumschutzsatzung
5. Straßenreinigungssatzung
6. Sondernutzungssatzung
7. Sondernutzungsgebührensatzung
8. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

d) Ihlewitz
1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Hundesteuersatzung
3. Friedhofssatzung
4. Friedhofsgebührensatzung
5. Baum -und Heckenschutzsatzung
6. Straßenreinigungssatzung
7. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

e) Rottelsdorf
1. Benutzungs- und Entgeltordnung Veranstaltungsräume
2. Straßenausbaubeitragssatzung
3. Hundesteuersatzung
4. Friedhofssatzung
5. Friedhofsgebührensatzung
6. Baumschutzsatzung
7. Straßenreinigungssatzung
8. Sondernutzungssatzung
9. Sondernutzungsgebührensatzung
10. Vergnügungssteuersatzung
11. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

f) Siersleben
1. Benutzungsordnung „Haus der Vereine“
2. Straßenausbaubeitragssatzung
3. Hundesteuersatzung
4. Friedhofssatzung
5. Baumschutzsatzung
6. Straßenreinigungssatzung
7. Sondernutzungssatzung
8. Sondernutzungsgebührensatzung
9. Vergnügungssteuersatzung
10. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

g) Welfesholz
1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Hundesteuersatzung
3. Friedhofssatzung
4. Friedhofsgebührensatzung
5. Baum -und Heckenschutzsatzung
6. Straßenreinigungssatzung
7. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

h) Zabenstedt
1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Hundesteuersatzung
3. Friedhofssatzung
4. Friedhofsgebührensatzung
5. Baum- und Heckenschutzsatzung
6. Straßenreinigungssatzung
7. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

i) Stadt Gerbstedt
1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Sondernutzungssatzung
3. Hundesteuersatzung
4. Friedhofssatzung
5. Friedhofsgebührensatzung
6. Marktsatzung
7. Baum -und Heckenschutzsatzung
8. Straßenreinigungssatzung
9. Satzung zur Erhebung von Flächenbeiträgen für Unterhaltungsverbände

Verwaltungsgemeinschaft
1. Gefahrenabwehrverordnung

Anlage 5 zu § 14 Abs. 1
bereits begonnene Maßnahmen

Gemeinde zu

a) Augsdorf
– Wasseraufbereitungsanlage Freibad und sonstige Ausbesserungsarbeiten
– Reparaturarbeiten FFw Dach/ Schulungsraum
– Komm. Wohnungen (Modernisierung, Dacheindeckung, Außenwände – Isolierung und Verputzarbeiten)

b) Friedeburgerhütte
– Spielplatz, Friedeburgerhütte
– Dorfbeleuchtung, Adendorf (Hauptstraße/Friedhof)
– Straßenbaumaßnahme Lindenweg, Adendorf (Spritzasphalt)

c) Hübitz
neue Fenster und Farbanstrich, FFw
Sanierung Außenbühne Kulturhausgarten
Schulstraße 8, Dach- und Fassade links; Haus rechts Bodendämmung
Umbau des ehem. Sportlerheims

d) Ihlewitz ./.

e) Rottelsdorf ./.

f) Siersleben
– Weiterführung der Arbeiten am neuen Feuerwehrdepot

g) Welfesholz
– Ausbau des Helmsdorfer Weges bis zum Reitstall

h) Zabenstedt
– Baumaßnahme Traditionsbauernhof 2a und 2b
→ Fenster, Türen und Innenausbau
– Baumaßnahme Traditionsbauernhof 10a
→ Installation WC, Küche und Aufenthaltsraum
– Erneuerung der Holzbrücke „Lochwitzer Weg“

i) Stadt Gerbstedt ./.

Anlage 6 zu § 14 Abs. 2
Rücklagen und zweckgebundene Haushaltsmittel

Gemeinde	**Rücklage Stand 31.12.2008**			**geplante Zuführung/ Entnahme Rücklage lt. HH-Plan 2009**			**voraussichtlicher Stand Rücklagen 31.12.2009**		
	Allg. RL	*RL Inv.-hilfe*	*RL Zweckbind.*	*Allg. RL*	*RL Inv.-hilfe*	*RL Zweckbind.*	*Allg.RL*	*RL Inv.-hilfe*	*RL Zweckbind.*
Augsdorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Friedeburgerhütte	-	10.266	-	-	-1.400	-	-	8.866	-
Hübitz	398.416	26.474	-	-106.600	-26.474	-	291.816	-	-
Ihlewitz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rottelsdorf	31.141	-	-	-26.000	-	-	5.141	-	-
Siersleben	-	37.589	-	-	-36.400	-	-	1.189	-
Welfesholz	-	2.551	-	-	-1.600	-	-	951	-
Zabenstedt	30.109	30.639	-	-	-6.800	-	30.109	23.839	-
Stadt Gerbstedt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Beträge in vollen Euro
RL= Rücklagen

gesondert noch für Rottelsdorf: zweckgeb. HH-Mittel für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen HHSt 58008.94000

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.07.2009

Auf den im Namen und im Auftrag der Stadt Gerbstedt und den Gemeinden Augsdorf, Friedeburgerhütte, Hübitz, Ihlewitz, Rottelsdorf, Siersleben, Welfesholz, Zabenstedt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ mit Schreiben vom 25. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz den durch die Stadt Gerbstedt und den Gemeinden Augsdorf, Friedeburgerhütte, Hübitz, Ihlewitz, Rottelsdorf, Siersleben, Welfesholz, Zabenstedt geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Neun der zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ haben die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 25. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Augsdorf, Friedeburgerhütte, Hübitz, Ihlewitz, Rottelsdorf, Siersleben, Welfesholz, Zabenstedt und die Stadt Gerbstedt beabsichtigen, zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde durch Neubildung der Stadt Gerbstedt zu bilden.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 3 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens über 10.000 Einwohner, mithin bei Vorliegen einer besonderen geografischen Lage über 8.000 Einwohner verfügen. Eine besondere geografische Lage ist für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ insbesondere durch die im gesamten östlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft vorhandene Landkreisgrenze sowie durch die bereits im südlichen bzw. südwestlichen Teil bestehenden Einheitsgemeinden anzunehmen.

Alle zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 8.761 Einwohner. Die neun vertragschließenden Gemeinden (75 Prozent der Mitgliedsgemeinden) weisen zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt eine Einwohnerzahl von 7.009 auf (80 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinden Freist, Friedeburg (Saale) und Heiligenthal würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 8.761 erreicht werden würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ von 8.000 Einwohnern nicht ohne diese Zuordnung erreicht wird, greift erst nach wirksamer Zuordnung die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die besondere geografische Lage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ existiert vormals aus neun Mitgliedsgemeinden seit dem Jahr 1992. Im Jahr 2005 stießen die der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Platte“ angehörigen Gemeinden Augsdorf, Hübitz, Rottelsdorf und Siersleben hinzu. Die Gemeinden Burgsdorf und Klostermansfeld schieden zur Bildung leitbildgerechter Strukturen mit Wirkung vom 7. Juni 2009 aus der Verwaltungsgemeinschaft aus. Sitz des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist die Stadt Gerbstedt, die als Dienstleistungszentrum für die beteiligten Gemeinden auch zukünftig den Mittelpunkt der neuen Einheitsgemeinde bilden wird. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seither aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss durch Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Gemeinden Augsdorf, Friedeburgerhütte, Hübitz, Ihlewitz, Rottelsdorf, Siersleben, Welfesholz, Zabenstedt und der Stadt Gerbstedt möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Mansfeld-Südharz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 29. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Stadt Gerbstedt aus de Gemeinden Augsdorf, Friedeburgerhütte, Hübitz, Ihlewitz, Rottelsdorf, Siersleben, Welfesholz, Zabenstedt und der Stadt Gerbstedt ergab, dass dieser unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ergab, dass die Vereinbarung dem geltendem Recht nicht widerspricht.

Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen eines Gebietsänderungsvertrages ist die Genehmigung zur Neubildung der Stadt Gerbstedt, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 5 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Stadtrates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Neubildung zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gerbstedt. Eine Klage gegen die

kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Einheitsgemeinde Gerbstedt gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinden Freist, Friedeburg (Saale) und Heiligenthal nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ und den Gemeinden Freist, Friedeburg (Saale) und Heiligenthal geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Des Weiteren gebe ich folgenden Hinweis zur Auslegung des Vertragstextes:
Zu §7 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 des Gebietsänderungsvertrages
Es ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die genannten „Gemeindebüros“ keine zu bildendenden Außenstellen der Verwaltung der Stadt Gerbstedt darstellen, da sodann ein Verstoß gegen § 63 Abs. 1 GO LSA vorliegen würde.

In Vertretung

gez.
Rüdiger Erben

Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde Allstedt
Eingemeindung von Gemeinden in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a)	Beyernaumburg	am:	18.05.2009
b)	Emseloh	am:	26.05.2009
c)	Holdenstedt	am:	27.05.2009
d)	Katharinenrieth	am:	25.05.2009
e)	Liedersdorf	am:	19.05.2009
f)	Mittelhausen	am:	28.05.2009
g)	Niederröblingen	am:	27.05.2009
h)	Nienstedt	am:	20.05.2009
i)	Pölsfeld	am:	25.05.2009
j)	Sotterhausen	am:	03.06.2009
k)	Wolferstedt	am:	28.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde a) bis k) nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Allstedt eingemeindet werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis k) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Allstedt hat mit Beschluss vom 02.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinden a) bis k) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden a) bis k) und die aufnehmende Stadt Allstedt folgende Vereinbarung.

§ 1
Eingemeindung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung werden die Gemeinden a) bis k) in die Stadt Allstedt eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung werden die Gemeinden a) bis k) aufgelöst.

§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindeten Gemeinden a) bis k) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Allstedt angerechnet.

(2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinden a) bis k) haben im Verhältnis zur Stadt Allstedt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Allstedt.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Allstedt stehen den Einwohnern der bisherigen Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Allstedt zur Verfügung.

§ 3
Ortsbezeichnung, Wappen, Flaggen

(1) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis k), die Stadt Allstedt, sowie der bisherige Ortsteil der Gemeinde Nienstedt, OT Einzingen, der bisherige Ortsteil der Gemeinde Mittelhausen, OT Einsdorf und der bisherige Ortsteil der Gemeinde Beyernaumburg, OT Othal sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Allstedt Ortsteile der Stadt Allstedt. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen oder Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Allstedt“ und darunter die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ stehen.

(4) Die bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung in den künftigen Ortsteilen bestehenden Wappen, Symbole und Flaggen können für nichtamtliche Zwecke weiterverwendet werden.

§ 4
Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingemeindeten Gemeinden und die Stadt Allstedt wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. In den eingemeindeten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis k) sowie der Stadt Allstedt werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet. Die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden und die Stadträte der Stadt Allstedt sind die Ortschaftsräte für die Dauer der restlichen Amtszeit des Gemeinderates. Der Ortschaftsrat besteht gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die zukünftigen Ortschaften a) bis k) aus 5 Mitgliedern und der Ortschaftsrat der Stadt Allstedt aus 9 Mitgliedern.
Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Allstedt aufgenommen. Den Sitzungsdienst bei Sitzungen des Ortschaftsrates übernimmt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Gemeinderates nach Inkrafttreten der Gebietsänderung ein Mitglied des Ortschaftsrates.

(2) Der jeweilige bisher ehrenamtliche Bürgermeister jeder eingemeindeten Gemeinde und der Stadt Allstedt ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderung.

(3) In folgenden, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss zu hören:

(a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Ortsteil betreffende Angelegenheiten;
(b) Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
(c) Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
(d) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde;
(e) Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen.
(f) Die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

§ 5
Wahrung der Eigenart

(1) Die Stadt Allstedt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingemeindeten Gemeinden zu erhalten und das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden gemeinnützigen Vereine und sonstigen Institutionen gleichberechtigt im Rahmen des Gesamtterritoriums zu fördern. Dies schließt u.a. ein, dass traditionelle, kulturelle und sportliche Höhepunkte der Ortschaft sowie der Bestand und Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich im Rahmen eines anzustrebenden Haushaltsausgleiches erhalten bleiben (siehe Anlage 1).

(2) Hierzu überträgt die Stadt Allstedt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Aufgaben zur Erledigung:

a) Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen; sowie die Aufgaben der Jagdgenossenschaft;
b) Erhaltung und Pflege des Ortsbildes;
c) Gestaltung, Unterhaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen;
d) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaften im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Allstedt festgelegten Wertgrenzen.

Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Allstedt gesondert und angemessen veranschlagt.

§ 6
Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Allstedt tritt zum Zeitpunkt der Eingemeindung die Gesamtrechtsnachfolge für die bisherigen Gemeinden a) bis k) an. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden a) bis k). Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die eingemeindeten Gemeinden a) bis k) angehörten sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein.

(2) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Sachen, Geldanlagen, Wertpapiere, Beteiligungen der eingemeindeten Gemeinden gehen zum Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Allstedt über.

§ 7
Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingemeindeten Gemeinden a) bis k) gilt das bisherige, in der Anlage 2, aufgeführte Ortsrecht (Satzungen der Gemeinde) bis zum 31.12.2014 unverändert fort. Ab 01.01.2015 gilt einheitliches Ortsrecht innerhalb der Gemeinde. Zum Zeitpunkt der Eingliederung gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Allstedt, sofern für bestimmte Rechtsgebiete kein Ortsrecht in den einzugliedernden Gemeinden vorhanden ist.

(2) Werden Verträge mit Vereinen und Vereinigungen des jeweiligen Ortsteils neu abgeschlossen, ist dem jeweiligen Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen. Für bestehende Vereinbarungen und Nutzungsregelungen übernimmt die Stadt die Verpflichtung, Regelungen für das Fortbestehen zu treffen, die eine Gleichbehandlung der Vereine und Vereinigungen im Gebiet der jeweiligen Ortschaft gewährleistet.

(3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Allstedt, die gemäß den Regelungen dieses Gebietsänderungsvertrages anzupassen ist.

(4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) wird im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weitergeführt. Die Stadt Allstedt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die die Gebiete der Ortschaften betreffen, den jeweiligen Ortschaftsrat anzuhören.

(5) Die Stadt Allstedt sichert zu, dass nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die in den jeweiligen Ortschaften vorhandenen Straßenbezeichnungen nicht geändert werden. Sollten jedoch gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, sichert die Stadt Allstedt zu, dass der einzelne Bürger dadurch nicht finanziell belastet wird.

§ 8
Haushaltsführung

(1) Die der Ortschaft nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Allstedt in separaten Haushalts- bzw. Kostenstellen auszuweisen.

(2) Die Erträge aus Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sollten wesentlicher Bestandteil für die Ermittlung der Höhe künftiger Haushaltsansätze im ehemaligen Gemarkungsgebiet der jeweiligen Ortschaft sein.

(3) Die einzugemeindenden Gemeinden a) bis k) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne des §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9
Steuern

Für die eingemeindete Gemeinde i) gelten ab Inkrafttreten der Eingemeindung, für die eingemeindeten Gemeinden a) bis c), e) bis h) und k) ab dem 01.01.2015 und für die eingemeindeten Gemeinden d) und j) ab 01.01.2020 einheitlich die gleichen Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer wie in der aufnehmenden Stadt Allstedt. Die Stadt Allstedt stellt dabei sicher, dass die unterschiedlichen Steuersätze, welche im Haushaltsjahr 2009 gültig sind, bis 31.12.2014 bzw. 31.12.2019 weiter gelten wie folgt:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v.H.	B v.H.	v.H.
zu a)	350	350	350
zu b)	300	400	400
zu c)	300	350	350
zu d)	300	300	300
zu e)	350	350	350
zu f)	350	350	320
zu g)	300	300	300
zu h)	300	300	400
zu j)	300	300	350
zu k)	300	300	300

§ 10
Investitionen

(1) Die Stadt Allstedt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der jeweiligen einzugemeindenden Gemeinde a) bis k) vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann jeweiligen eingemeindeten Gemeinde verwenden und die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen soweit als möglich absichern:

§ 11
Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der jeweiligen eingemeindeten Gemeinden a) bis k) (Anlage 4) erfolgt nach den Bestimmungen des § 73a GO LSA. Die künftige Einheitsgemeinde Stadt Allstedt hat sicher zu stellen, dass die Pflege in den Ortsteilen mit dem entsprechenden Personal gesichert ist.

(2) Die einzugemeindenden Gemeinden werden ohne Abstimmung mit der Stadt Allstedt von Inkrafttreten des Grundsatzbeschlusses zur Eingemeindung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 12
Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieser Vereinbarung. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 13
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters findet frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit dieser Vereinbarung statt.

§ 14
Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Allstedt aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 15
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Stadt Allstedt obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinden bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Gemeinde Allstedt fort.

(3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der eingemeindeten Gemeinden a) bis k) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinden bleiben in den jeweiligen Ortschaften als Ortsfeuerwehren der Stadt Allstedt erhalten. Dabei werden sie entsprechend der personellen, ausbildungsseitigen und technischen Leistungsfähigkeit zum Einsatz gebracht und fortentwickelt.

§ 16
Regelung von Rechtsstreitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
Vereinbarungsbestandteile

Die dieser Vereinbarung angeführten Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Gebietsänderungsvereinbarung, sie umfassen im Einzelnen wie folgt:

Anlage 1 zu § 5 (1)
Verzeichnis der kommunalen Einrichtungen, der eingemeindeten Gemeinden, abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist;

Anlage 2 zu § 7 (1)
Verzeichnis des in den Ortschaften fortgeltenden Ortsrechts

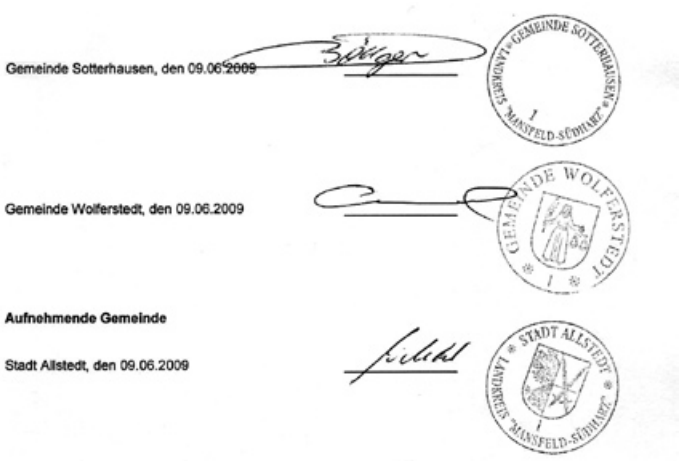
Anlage 3 zu § 10 (1)
Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielvorstellungen der Ortschaften;

Anlage 4 zu § 11 (1)
Bedienstete der Gemeinden

§ 19
Inkrafttreten

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz – zum 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinden	Unterschrift	Siegel
Gemeinde Beyernaumburg, den 09.06.2009		
Gemeinde Emseloh, den 09.06.2009		
Gemeinde Holdenstedt, den 09.06.2009		
Gemeinde Katharinenrieth, den 09.06.2009		
Gemeinde Liedersdorf, den 09.06.2009		
Gemeinde Mittelhausen, den 09.06.2009		
Gemeinde Niederröblingen, den 09.06.2009		
Gemeinde Nienstedt, den 09.06.2009		
Gemeinde Pölsfeld, den 09.06.2009		



Anlage 1

Zu § 5 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung
Verzeichnis der Kommunalen Einrichtungen, abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern sind:

Gemeinde Beyernaumburg

A) Einrichtungen
- Feuerwehrgerätehaus
- Bauhof
- Dorfgemeinschaftshaus, Liedersdorfer Straße (ehem. Schule)
- Kindertagesstätte „Buratino“
- Sportlerheim mit Sportplatz

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen
- Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Beyernaumburg und der Kindertagesstätte „Buratino“ e.V. zur Übernahme der Trägerschaft der Kinderbetreuung für die Gemeinde vom 30.11.2004
- Vereinbarung über den Finanzausgleich gem. § 11 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz zwischen der Gemeinde Beyernaumburg und dem Jugend- und Schulbauernhof Othal e.V. vom 09.12.2004
- Vertrag mit Südharz Immobilien Nordhausen für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Objekte und Wohnungen
- Pacht- und Mietvertrag zwischen der Gemeinde Beyernaumburg und dem Heimatverein Beyernaumburg über Dorfstraße 22
- Mietverträge über Räumlichkeiten im Bauhof, Dorfgemeinschaftshaus (Schützen-, Kaninchen- und Anglerverein, Sparkasse)
- Mietvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten „An der Fülle“ mit Sahair Sangerhausen
- Mietvertrag über die Nutzung der Garagen „An der Fülle“ mit Firma Kubeyka
- Vertrag mit der Landtechnik und Südharz-Obst GmbH
- Kooperationsvertrag zum Ausbau der DSL-Infrastruktur zwischen der Gemeinde Beyernaumburg und der Deutschen Telekom AG vom 20.03.2009

Gemeinde Emseloh

A) Einrichtungen
- Bürgermeisterbüro mit Versammlungsraum, Feuerwehr und Jugendklub, Eisleberstraße 1 d
- Bürgertreff, Sport- und Freizeitgebäude, Eisleberstraße 1 c
- Mehrzweckgebäude mit Park und Kegelbahn
- Gemeinschaftsgebäude mit Sportplatz
- Friedhof
- Scheune, Eisleberstraße 1 c

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen
- Nutzungs- und Verwaltungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchgemeinde Emseloh und der Gemeinde Emseloh vom 12.11.2002
- Nutzungsvereinbarung Silo Emseloh vom 30.06.2004
- Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Emseloh und dem SV „Eintracht“ Emseloh e.V. über das Kultur- und Sportzentrum in der Parkanlage Emseloh vom 15.04.2008
- Vereinbarung zur Kinderbetreuung zwischen der Gemeinde und der Kindertagesstätte Ottilie vom 06.10.2005

Gemeinde Holdenstedt

A) Einrichtungen
- Haus der Vereine, Lindenstraße 40
- Gemeindebüro mit Bauhof, Gartenstraße 7
- Grundstück, Gartenstraße 7a
- Schule, Kirchplatz
- Kindertagesstätte „Märchenwelt“ Gartenstraße 5
- Feuerwehrgerätehaus, Bauernreihe
- Festplatz an der Linde
- Kegelbahn
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Friedhof
- Schießplatz
- Lagerplatz der Gemeinde

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen, Vereinbarungen
- Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Holdenstedt und dem Sportverein KSG Holdenstedt/Beyernaumburg vom 11.11.2008
- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Schützenverein 1990 Holdenstedt e.V. vom 01.07.1990
- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Keglerverein
- Mietvertrag zwischen der Gemeinde und Fam. Höroldt über die Nutzung des Saals als Turnhalle, Mittelstraße 9, Holdenstedt
- jährliche kostenlose Bereitstellung des Festplatzes für den Burschenverein Holdenstedt zur Durchführung des jährlichen traditionellen Pfingstfestes
- Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Holdenstedt und dem verein zur Förderung der Kita Märchenwelt e.V. Holdenstedt zur Absicherung der Kinderbetreuung vom 24.11.2008
- KOWISA
- Windräder
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Holdenstedt und der Arbeitsgruppe „Geschichte und Chronik Holdenstedt“ zur Nutzung von Räumlichkeiten im gemeindeeigenem Objekt Gartenstraße 7 vom 12.05.2009

Gemeinde Katharinenrieth

A) Einrichtungen
- Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 7b
- Bauhof, Dorfstraße 7b
- Sportplatz
- Friedhof
- Anteil am Grundstück Verwaltungsamt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen, sonstige Vereinbarungen
- städtebaulicher Vertrag über die Realisierung eines Windparks und der Solarfarm
- Weiterführung des Mandates bzgl. des Rechtsstreits Gemeinde ./. AZV Sangerhausen; weiterführende Beschlüsse werden ausschließlich durch den Ortschaftsrat getroffen, wenn der Ortsteil Katharinenrieth infolge des Abwasserbeseitigungskonzeptes an das zentrale Abwassernetz nach Allstedt angeschlossen werden soll.

Gemeinde Liedersdorf

A) Einrichtungen
- Feuerwehrgerätehaus, Unterdorf 23
- Altes Feuerwehrgerätehaus, Am Hechlerborn einschließlich der vermieteten Baracke
- Gelände Bolzplatz mit Spielplatz, Am Anger einschließlich Festhalle
- Jugendklub, Am Anger
- ehemalige Grundschule, Große Gasse 22
- Friedhofsanlage
- Feuerlöschteich
- Brunnenanlage (Hechlerborn)

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen
- Vertrag über den Winterdienst zwischen der Gemeinde und der Agrargesellschaft Ulbrich
- Durchführung der 1111 – Jahr – Feier der Gemeinde Liedersdorf im Jahr 2010

Gemeinde Mittelhausen

A) Einrichtungen
- Kindertagesstätte Dorfstraße 14 d,
- Sportplatz mit Sportlerheim, Siedlerstraße 118
- Feuerwehrgerätehaus, Siedlerstraße 117
- Gemeindesaal mit Gemeinderaum, Siedlerstraße 117
- Spielplatz Mittelhausen, Beckerberg
- Spielplatz Einsdorf, Dorfstraße
- Bolzplatz Einsdorf
- Feuerlöschteich Einsdorf

– Feuerlöschteiche Mittelhausen (3 Stück)
– Friedhof Mittelhausen
– Bauhof Mittelhausen, Dorfstraße 14
– Seigerturm
– Kriegerdenkmal Mittelhausen
– Kriegerdenkmal Einsdorf

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Übertragungsvertrag zwischen der Gemeinde Mittelhausen und dem Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V. vom 10.12.2004 über die Kinderbetreuung
– Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Mittelhausen und dem Sportverein Mittelhausen 1963 e.V. vom 18.12.2008 über den Sportplatz und Sportlerheim teilweise.

Gemeinde Niederröblingen

A) Einrichtungen

– Dorfgemeinschaftshaus Allstedter Straße 113 mit Bauhof
– Sportplatz mit Sportlerheim und Freifläche, Bühne
– Feuerwehrgerätehaus,
– Alte Feuerwehr (Traditionseinrichtung)
– Friedhof mit Trauerhalle
– Spielplatz am Steinweg
– Kriegerdenkmal Schulgasse

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Niederröblingen und dem Sportverein SV Eintracht Niederröblingen vom 05.12.2001
– Gebrauchsüberlassungsvertrag an den Kultur- und Traditionsverein Niederröblingen e.V. über Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Allstedter Straße 113 vom 05.12.2001
– Beschluss über die finanzielle Unterstützung des Sportvereins SV Eintracht Niederröblingen vom 05.12.2001
– Vereinbarung mit dem Seniorenverein über die Nutzung der Gemeinderäume
– folgende Vereine sind kulturell-sozial tätig und zu unterstützen:
 – Kultur- und Traditionsverein
 – Sportverein
 – Seniorenverein
 – Feuerwehr
– Beschluss über die finanzielle Zuwendung zur Erstellung einer Ortschronik vom 27.05.2009

Gemeinde Nienstedt

A) Einrichtungen

– Freizeit- und Sportzentrum Nienstedt
– Sportplatz Einzingen
– Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 79 c, Nienstedt
– Altes Feuerwehrgerätehaus Nienstedt
– Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 60, Einzingen
– Altes Feuerwehrgerätehaus Einzigen
– Gaststätte „Zur Erdachse“ Einzingen
– Trauerhalle Nienstedt
– Trauerhalle Einzingen
– Jugendklub Einzingen
– ehemaliger Jugendclub Nienstedt, Dorfstraße 10a

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Beschluss über Rechtsanspruch zur Kinderbetreuung, Beschluss – Nr.: 92 – 25/02 v. 20.11.02 und Vereinbarung über den Umfang der Kostenerstattung zwischen der Gemeinde und dem Betreuungsunternehmen Hesselbach vom 18.09.2003
– Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Nienstedt und dem Pelzkocherverein e.V. Nienstedt vom 23.01.2002 über das Objekt Mehrzweckgebäude mit Freiflächen, Flur 1, Flurstück 363/141 der Gemarkung Nienstedt
– Überlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Nienstedt und dem Heimatverein Einzingen über die Nutzung des Objekts Gaststätte „Zur Erdachse“ Einzingen vom 22.11.08

Gemeinde Pölsfeld

A) Einrichtungen

– ehemalige Schule einschl. Jugendklub, Bürgermeisterbüro, Versammlungsraum, Schulgasse 82
– Gemeindesaal und Nebengelass, Hauptstraße 48
– Bauhof, Annaröder Straße
– Sportzentrum einschl. Sportplatz, Mehrzweckgebäude, Schießstand und Nebengebäude
– Bolzplatz
– Friedhof
– Feuerlöschteich
– Gemeindegarage Am Forsthof

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Sportverein zur Nutzung Sportplatz und Umkleideräume im Mehrzweckgebäude Sportzentrum
– Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Schützenverein zur Nutzung Schießstand im Mehrzweckgebäude Sportzentrum
– Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Karnevalsverein zur Nutzung Gemeindesaal
– Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Blaskapelle „Pölsfelder Lausbuben“ zur Nutzung Gemeinderaum in ehemaliger Schule
– Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler zwischen der Gemeinde und der Stadt Sangerhausen
– Vereinbarungen zur Betreuung der Kinder der Gemeinde Pölsfeld in der Kindertagesstätte Obersdorf
– Mietvertrag zwischen der Gemeinde Pölsfeld und Herrn Hübner zur Nutzung der Garage als Feuerwehrgerätehaus
– Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kaninchenzuchtverein zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Gemeinde Sotterhausen

A) Einrichtungen

– Mehrzweckgebäude mit Feuerwehrgerätehaus und Scheune, Dorfplatz 5
– Friedhof
– Sportplatz mit aufstehendem Container
– Kinderspielplatz am Tilly-Anger
– Wohngrundstück, Königsberg
– 2 Stck. Gemeindegaragen, Siebenhitze
– Gerätehaus, Mitteldorf

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Vertrag über die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung von Windkraftanlagen vom 13.10.2003
– Nutzungsvereinbarung für die gemeindeeigenen Objekte vom 22.01.2003
– Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sotterhausen und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gewerbetreibenden vom 03.06.2009
– Pachtvertrag mit Herrn Lässig
– Kooperationsvertrag zum Ausbau der DSL-Infrastruktur zwischen der Gemeinde Sotterhausen und der Deutschen Telekom AG vom 20.03.2009

Gemeinde Wolferstedt

A) Einrichtungen

– Mehrzweckgebäude mit Bürgermeisterbüro, Versammlungsraum, Feuerwehrgerätehaus, Bauhof, Dorfstraße 175
– Freizeitzentrum mit Sportplatz und Sportlerheim, Am Sportplatz 175
– Turnhalle, Am Rohneberg
– Friedhof
– Jugendklub

B) Verträge mit Vereinen und Vereinigungen

– Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Wolferstedt und dem SV „Rohnetal“ Wolferstedt e.V. zur Nutzung Sportlerheim mit Sportplatz und Turnhalle

Anlage 2

Zu § 7 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung
Die nachfolgenden Satzungen sind in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderungsvereinbarung gültigen Fassung von der Stadt Allstedt zu übernehmen:

Gemeinde Beyernaumburg

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 29.10.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 17.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Hundesteuersatzung vom 31.05.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Baumschutzsatzung vom 26.10.1994

6. Sondernutzungssatzung vom 03.07.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
7. Sondernutzungsgebührensatzung vom 03.07.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 31.01.2000
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFW vom 31.01.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
10. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 17.07.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
11. Erschließungsbeitragssatzung vom 10.05.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeinde Emseloh

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger vom 07.02.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 13.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Hundesteuersatzung vom 16.05.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Sondernutzungssatzung vom 13.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
6. Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
7. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 16.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFw vom 27.01.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
9. Friedhofssatzung vom 21.10.2003 in der zurzeit gültigen Fassung
10. Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.2007
11. Erschließungsbeitragssatzung vom 12.08.1999
12. Benutzersatzung der Gemeinde Emseloh für den Sport- und Bürgertreff und das Dorfgemeinschaftshaus vom 25.04.2002
13. Satzung der Gemeinde Emseloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sport- und Bürgertreffs und das Dorfgemeinschaftshaus vom 25.04.2002

Gemeinde Holdenstedt

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 29.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 22.10.1997 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Hundesteuersatzung vom 15.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Sondernutzungssatzung vom 05.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
6. Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
7. Straßenreinigungs- und Winterdienstssatzung vom 10.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.02.2000
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFW vom 10.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
10. Friedhofssatzung der Gemeinde Holdenstedt vom 05.11.2003
11. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holdenstedt vom 17.09.2007
12. Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.01.1999 in der zurzeit gültigen Fassung
13. Erschließungsbeitragssatzung vom 18.08.1999
14. Benutzersatzung für die gemeindeeigenen Objekte der Gemeinde Holdenstedt vom 24.10.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
15. Gebührensatzung für die Nutzung gemeindeeigener Objekte vom 24.10.2002 in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeinde Katharinenrieth

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 19.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Hundesteuersatzung vom 14.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.02.2000
5. Friedhofssatzung der Gemeinde Katharinenrieth vom 13.07.1998
6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katharinenrieth vom 05.02.2008
7. Straßenausbaubeitragssatzung vom 10.05.1999 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Einordnung der Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Gruppen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.11.2003
9. Erschließungsbeitragssatzung vom 25.10.1999
10. Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung gemeindeeigener Objekte vom 16.02.2009

Gemeinde Liedersdorf

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 04.02.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister vom 02.02.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Friedhofssatzung der Gemeinde vom 03.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 28.08.2007
6. Hundesteuersatzung vom 31.05.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
7. Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst vom 04.05.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Liedersdorf vom 26.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
9. Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 11.08.1999
10. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFW der Gemeinde Liedersdorf vom 20.12.1999 in der zurzeit gültigen Fassung
11. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Liedersdorf vom 20.12.1999
12. Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung in der zurzeit gültigen Fassung
13. Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung gemeindeeigener Objekte vom 21.05.2008 in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeinde Mittelhausen

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 29.08.2001
3. Friedhofssatzung der Gemeinde vom 20.03.2003
4. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 07.02.2008
5. Hundesteuersatzung vom 17.03.1998
6. Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst vom 24.01.1996
7. Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 06.10.1999
8. Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 17.11.1999
9. Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 08.12.2005
10. Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 10.02.1999
11. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mittelhausen vom 16.12.1998
12. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mittelhausen vom 14.09.2006
13. Satzung zur Bereinigung des Ortrechts zur Umstellung auf Euro vom 21.11.2001

Gemeinde Niederröblingen

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates) vom 03.11.1994
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 29.08.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Straßenreinigungssatzung vom 30.11.1995
4. Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.10.1998
5. Hundesteuersatzung vom 25.10.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
6. Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 13.10.1999
7. Zuordnung der Gemeindestraße gemäß Straßenausbaubeitragssatzung vom 31.01.2001
8. Ablösesatzung vom 04.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
9. Satzung zur Bereinigung des Ortsrechts zur Umstellung auf Euro vom 05.12.2001
10. Friedhofssatzung vom 11.01.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
11. Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2008

Gemeinde Nienstedt

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates) vom 03.11.1994
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 24.08.1994
3. Straßenreinigungssatzung vom 28.03.2001
4. Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 20.12.2000
5. Hundesteuersatzung vom 19.09.2001
6. Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.11.1999
7. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Nienstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.09.1999
8. Satzung über die Benutzung der Trauerhalle vom 03.04.1996
9. Satzung zur Bereinigung des Ortsrechts zur Umstellung auf Euro vom 28.11.2001

Gemeinde Pölsfeld

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 02.10.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Hundesteuersatzung vom 20.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Friedhofssatzung der Gemeinde Pölsfeld vom 29.11.1999
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pölsfeld vom 27.06.2006
6. Benutzungsordnung für gemeindeeigene Objekte vom 28.01.2008
7. Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.05.1997 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Erschließungsbeitragssatzung vom 10.06.1999
9. Satzung über den vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Annaröder Straße“ vom 08.04.2002
10. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der FFw vom 30.11.1992
11. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 05.11.1992
12. Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1991

Gemeinde Sotterhausen

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeister vom 01.04.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 29.01.2002
4. Hundesteuersatzung vom 29.08.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Sondernutzungssatzung vom 29.05.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
6. Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.05.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
7. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 12.12.2000
8. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.02.2000
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFw vom 14.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
10. Friedhofssatzung vom 16.12.2004
11. Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2008
12. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sotterhausen vom 09.05.2000
13. Erschließungsbeitragssatzung vom 25.08.1999
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Objekte vom 22.01.2003

Gemeinde Wolferstedt

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Ablösesatzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze vom 30.04.1996
3. Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2008
4. Friedhofssatzung vom 20.04.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Hundesteuersatzung vom 13.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
6. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.05.1998
7. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 12.11.1996 in der zurzeit gültigen Fassung
8. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 23.05.2000
9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.09.1999
10. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der FFw vom 10.02.1998
11. Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.06.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
12. Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.12.1998
13. Straßenreinigungssatzung vom 19.03.1996

Anlage 3

Zu § 10 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung
Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielstellungen der Ortschaft

Gemeinde Beyernaumburg

A) – Flächennutzungsplan der Gemeinde vom 07.05.2004
 – B-Plan Wohngebiet „Am Eulenberg“ vom 29.05.2001
 – Vorhabenbezogener B-Plan Wohngebiet „Kuckucksweg“ vom 13.10.1998

B) Mittel- und langfristige Investitionen
 – Erneuerung der Ortsdurchfahrt L222 Beyernaumburg in Zusammenarbeit mit Landesbetrieb Bau im 2010
 – Erneuerung Heizung Dorfgemeinschaftshaus, Liedersdorfer Straße
 – finanzielle Beteiligung bei der Fördermaßnahme „Sanierung Othaler Teich“ 2010
 – Sanierung Dach Kindertagesstätte „An der Fülle“

Gemeinde Emseloh

A) keine Bauleitplanung

B) Mittel- und langfristige Investitionen
 – Sanierung Dorfstraße
 – Sanierung Alte Straße

Gemeinde Holdenstedt

A) keine Bauleitplanung

B) Mittel- und langfristige Investitionen der nächsten 10 Jahre
 – Anschaffung Festzelt
 – lfd. Reparaturarbeiten an Fußwegen und Straßen Fortführung Brückenbuch und Sanierung Brücken
 – Erneuerung Heizung, Sanitär und Fenster kleiner Saal im Vereinshaus
 – Umbau der Schulküche im Vereinshaus für die Schulspeisung 2009/2010
 – Sanierung Gemeindebüro Heizung und Fenster
 – Dachsanierung Feuerwehr
 – Sanierung Feuerlöschteich
 – Bau einer Flutlichtanlage Sportplatz Holdenstedt
 – lfd. Instandhaltung des Weges zum Schützenplatz
 – Überdachung Eingang Schulgebäude
 – Sanierung der Kegelbahn, Fenster, Außenfassade
 – Sanierung der Kita, Fassade, Heizung, Dachterrasse 2009/2010
 – Neue Bepflanzung in der Parkanlage
 – Umgestaltung Friedhofsgelände 2009/2010
 – Anschaffung Multicar

Gemeinde Katharinenrieth

A) – Flächennutzungsplan der Gemeinde Katharinenrieth vom 09.05.2006
 – Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Katharinenrieth - Sondergebiet erneuerbare Energien vom 27.10.2008
 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik“ vom 27.10.2008
 – weiterführende Beschlüsse zur Realisierung der Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen werden ausschließlich vom Ortschaftsrat getroffen, sofern daraus keine Kosten für die Gemeinde entstehen
 – Erträge aus Wegenutzungsvereinbarungen sind für Investitionen und Reparaturen in der Gemeinde zu sichern.

B) Mittel- und langfristige Investitionen
 – umfangreiche Reparatur und Wiederherstellung der Dorfstraße am Helmedamm von Nr. 7 bis Nr. 9, Nr. 11 bis Nr. 24 und Nr. 33 – Nr. 39.
 – Sanierung Dorfstraße an der Schäferei
 – Herstellung eines Elektroanschlusses für den Friedhof und den Sportplatz
 – Neugestaltung des Platzes nach Abriss der alten Bäckerei
 – Errichtung einer Bühne mit Überdachung auf dem Sportplatz
 – Reparatur Dorfstraße von ehemaliger Bäckerei bis Grundstück Thörmer

Gemeinde Liedersdorf

A) – Vorhabenbezogener B-Plan Wohngebiet „Hinter dem Dorfe“ vom 26.02.1999

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Errichtung Windfang an der Trauerhalle
- Sanierung Umfeld des Feuerlöschteiches Am Anger

Gemeinde Mittelhausen

A) Entwurf des Flächennutzungsplanes

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Grundhafter Ausbau Hauptstraße im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt L 218 im Jahr 2010 durch Landesbetrieb Bau
- Ausbau Gemeindegasse Mittelhausen
- Erneuerung Dach und Fassade Sportlerheim

Gemeinde Niederröblingen

A)
- Flächennutzungsplan vom 23.07.1999
- Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der kleinen Helme“
- Genehmigt am 27.10.1994, bekannt gemacht am 07.11.1994

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Abwasserbeseitigung (nach Konzeption des Abwasserverbandes)
- Gehwegreparatur (im Schlag),
- Umgestaltung Friedhof (Gestaltung Urnengräber, Ergänzungspflanzung)
- Straßenausbau in Fortschritt der Erneuerung der Abwasserbeseitigung
- Fortsetzung der geplanten Maßnahmen des Dorferneuerungsprogramms und der Maßnahmen der Flurbereinigung
- Renovierung des Gemeindesaals (Fußboden, Tür zwischen Einnahme und Saal, Heizung, Malerarbeiten)

Gemeinde Nienstedt

A) – Flächennutzungsplan vom 23.11.1998

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Straße Roßbander 2009/2010 mit Mitteln aus Dorferneuerung
- Fußweg Alte Schule bis Gaststätte Agthe Nienstedt
- Dorfplatz Einzingen 2009/2010 mit Mitteln aus Dorferneuerung
- Schulgasse Einzingen
- Stubengasse Einzingen
- Erneuerung Fliesen FFW Einzingen
- Weg Nienstedt (Pfeiffer)

Gemeinde Pölsfeld

A) keine Bauleitplanung

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Sanierung Forsthof (Vereinbarung mit Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten)
- Ländlicher Wegebau Abstal – Kupferberg 2010
- Abriss von 2 der 3 Gebäude auf dem Grundstück vor dem Saal, Gestaltung des Platzes als Park- und Festplatz, verbleibendes Gebäude instand setzen
- schrittweise Sanierung des ehemaligen Schulgebäudes, Schulgasse 82
- Herstellung von Parkplätzen Weiße „Halde“
- Straßenbeschilderung Ortslage Pölsfeld mit Hausnummernangabe
- Befestigung Zufahrt Sportplatz

Gemeinde Sotterhausen

A) keine Bauleitplanung

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Neubau Feuerlöschteich
- Anschaffung eines Löschfahrzeuges
- Erträge aus Windkraftanlagen sind für Investitionen in der Ortschaft zu sichern.

Gemeinde Wolferstedt

A)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolferstedt vom 23.07.1999
- Satzungsbeschluss B-Plan Gewerbe- und Sondergebiet „Allstedter Heide“

B) Mittel- und langfristige Investitionen
- Sanierung Fassade Wohnblöcke Mittelhäuser Straße 1 und 2
- Sanierung Hauptstraße im Rahmen der Dorferneuerung
- Sanierung Winkelstraße im Rahmen der Dorferneuerung
- Sanierung Brauhausgasse im Rahmen der Dorferneuerung
- Sanierung Anger im Rahmen der Dorferneuerung

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.07.2009

Auf den im Namen und im Auftrag der Stadt Allstedt und den Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ mit Schreiben vom 22. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz den durch die Stadt Allstedt und den Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Es ergeht die Auflage, dass die Veröffentlichung der Anlage 4 zu unterlassen ist bzw. durch Austausch mit den allgemeinen Stellenplänen der betroffenen Gemeinden erfüllt werden kann.

III. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

IV. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Zwölf der 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ haben die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 22. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt beabsichtigen, zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde durch Eingemeindung in die Stadt Allstedt zu bilden.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 3 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens über 10.000 Einwohner, mithin bei Vorliegen einer besonderen geografischen Lage über 8.000 Einwohner verfügen. Eine besondere geografische Lage ist für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ insbesondere durch die im südlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft vorhandene Landesgrenze zum Freistaat Thüringen und die östlich gelegene Landkreisgrenze anzunehmen.

Alle 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 9.026 Einwohner. Die zwölf vertragschließenden Gemeinden (92,3 Prozent der Mitgliedsgemeinden) weisen zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt eine Einwohnerzahl von 8.704 auf (96,4 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinde Winkel würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 9.026 erreicht werden würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ von 8.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die besondere geografische Lage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“, die sich durch die vorhandene Landesgrenze im Süden sowie durch die östlich gelegene Landkreisgrenze auszeichnet, ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ wurde aus den seit 1994 bestehenden Verwaltungsgemeinschaften „Allstedt“ und „Kaltenborn“ im Jahre 2005 gebildet, wobei die Gemeinde Pölsfeld am 3. Juli 2005 in die Verwaltungsgemeinschaft wechselte und sich die Gemeinde Riestedt am 1. Dezember 2005 in die Stadt Sangerhausen eingemeinden ließ. Sitz des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist die Stadt Allstedt, die als Dienstleistungszentrum für die aufzunehmenden Gemeinden auch zukünftig den Mittelpunkt der neuen Einheitsgemeinde bilden wird. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seither aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss durch Eingemeindung der Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt in die Stadt Allstedt möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Mansfeld-Südharz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 28. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt in die Stadt Allstedt ergab, dass dieser unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ergab, dass die Vereinbarung dem geltendem Recht nicht widerspricht.

Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen eines Gebietsänderungsvertrages ist die Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinden Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen und Wolferstedt in die Stadt Allstedt, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, mit der verfügten Auflage zur Sicherstellung des Datenschutzes zu erteilen.

II.

Innerhalb der Anlage 4 sind sowohl Namen als auch Tätigkeiten von Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ angegeben. Des Weiteren enthält Anlage 4 Einzelheiten zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, Beschäftigungszeiträume, Altersteilzeit).

Der Gebietsänderungsvertrag ist gem. § 18 Abs. 3 GO LSA im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine Veröffentlichung der Anlage 4 keinesfalls den datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Veröffentlichung derartiger personenbezogener Informationen steht den individuellen Schutzrechten der Beschäftigten, welche u.a. aus dem Arbeitsvertrag bzw. aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers herleitbar sind entgegen. Daher ist die Auflage zu erteilen, dass die Veröffentlichung der Anlage 4 zu unterlassen ist. Die Auflage kann mittels Austausch der Anlage 4 durch die allgemeinen Stellenpläne der betroffenen Gemeinden bei Veröffentlichung erfüllt werden und bedarf demnach keiner Beitrittsbeschlüsse.

III.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 12 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Stadtrates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Eingemeindung zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Allstedt. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Gemeinde Stadt Allstedt gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinde Winkel nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“ und der Gemeinde Winkel geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.
Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

1. Zu § 4 Abs. 1 Satz 6 Gebietsänderungsvertrag
Es ergeht der Hinweis, dass der Organisationsakt zur Bestimmung des Sitzungsdienstes im engeren Sinne (Protokollführung etc.) originär der Vertretung obliegt, jedoch für einen entsprechenden Zeitraum durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Gebietsänderungsvertrag) geregelt werden kann.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Gebietsänderungsvertrag

Es ergeht der Hinweis, dass die genannten Bauhöfe im Sinne von Servicestützpunkten zu betrachten sind und der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 63 Abs. 1 GO LSA über den örtlichen Einsatz von Personal als auch über den Einsatz von technischen Anlagen bzw. Geräten entscheidet.
Ferner ergeht der Hinweis, dass soweit die genannte Gaststätte „Zur Erdachse“ lediglich im Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Vermietung und Verpachtung steht, eine Vereinbarung über die Sicherung des Bestandes und Betriebes ins Leere läuft. Insofern ist diese Regelung dergestalt auszulegen, dass der aufnehmenden Stadt empfohlen wird, sich für Beibehaltung und Fortführung bestehender Miet- oder Pachtverhältnisse einzusetzen.
Zudem ergeht der Hinweis, dass hinsichtlich der Weiterführung des Rechtsstreites der Gemeinde Katharinenrieth mit dem Abwasserzweckverband Sangerhausen keine verfahrenserheblichen Handlungen durch den Ortschaftsrat aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der §§ 63 Abs. 1 bzw. hilfsweise 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA vorgenommen werden dürfen. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass der Ortschaftsrat Katharinenrieth vor entsprechenden Verfahrenshandlungen angehört wird.

3. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Gebietsänderungsvertrag
Es ergeht der Hinweis, dass das in Anlage 2 genannte Ortsrecht nur soweit fortgelten kann, als dass es nicht mit der Auflösung der einzugemeindenden Gemeinden untergeht. Eine Fortgeltung der in der o.g. Anlage bezeichneten Geschäftsordnungen einzelner Gemeinderäte sowie der Aufwands- bzw. Entschädigungssatzungen für ehrenamtlich tätige Bürger bzw. Bürgermeister ist ausgeschlossen.

4. Zu § 10 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Gebietsänderungsvertrag
Hinsichtlich der Regelung der Gemeinde Katharinenrieth, wonach der Ortschaftsrat weiterführende Beschlüsse zur Realisierung der Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen fasst, ergeht der Hinweis, dass eine Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 44 Abs. 2 GO LSA ausgeschlossen ist. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass der Ortschaftsrat Katharinenrieth vor entsprechenden Entscheidungen angehört wird.

In Vertretung

gez.
Rüdiger Erben

Verbandsgemeindevereinbarung
Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra

Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungs-gemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Ahlsdorf	am	10. 06. 2009
b)	Benndorf	am	08. 06. 2009
c)	Blankenheim	am	08. 06. 2009
d)	Bornstedt	am	28. 05. 2009
e)	Helbra	am	02. 06. 2009
f)	Hergisdorf	am	03. 06. 2009
g)	Klostermansfeld	am	28. 05. 2009
h)	Wimmelburg	am	04. 06. 2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1
Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden a) bis h), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2
Name und Sitz

(1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Mansfelder Grund – Helbra“

(2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Helbra.

§ 3
Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4
Aufgaben der Verbandsgemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 c) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
 d) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt;
 e) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 f) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;
 h) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen.

 Die rechtlichen Rahmenbedingungen vorausgesetzt, wird der Fortbestand der jetzigen Schulstandorte und der Standorte der Kindertagesstätten, einschließlich Träger-schaften anerkannt.

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

(3) Die Verbandsgemeinde kann gegen Kostenerstattung Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahrnehmen.

 Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

(4) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe zur Betreibung der öffentlichen Einrichtung – Obdachlosenunterkunft -.

§ 5
Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden; einschließlich Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden; werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

(2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und in deren Namen, ausgenommen die, die alle Gemeinden oder einzelne Gemeinden zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde übertragen haben. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6
Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist verpflichtet die entsprechenden Beschlüsse umzusetzen. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.

(3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7
Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungs-gemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra angehörte, sowie in die von ihr abge-schlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

(2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, einschließlich Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Ausgenommen hiervon ist die allgemeine Rücklage.

§ 8
Eigentum

(1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

(2) Falls ein Eigentumsübergang nicht zur Anwendung kommt, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Vermögensgegen-stände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen.
Die Gemeinden stellen der Verbandsgemeinde dieses Eigentum unentgeltlich zur Verfügung.
Die Verbandsgemeinde trägt alle Bewirtschaftungskosten und Nebenkosten für diese Grundstücke und Gebäude und führt auf eigene Rechnung entsprechend des Nutzungszweckes und einer Werterhaltung die notwendigen Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahmen durch.

§ 9
Ortsrecht

(1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

(2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.

(3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Ver-fügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.
Eine entsprechende finanzielle Entlastung der Gemeinde, die bereits einen zur Genehmigung beim LVA eingereichten bzw. bereits genehmigten FN - Plan in die VbG einbringt, wird in einer getrennten Vereinbarung geregelt.

§ 10
Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die auf die Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“ übergehenden Beamten und Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Tarifliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(5) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(6) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Ver-änderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11
Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Auf-gaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12
Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Der Wehrleiter der Gemeinde Helbra wird beauftragt, bis zur Berufung des Gemeindewehrleiters der Verbandsgemeinde die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen. Als Stellvertreter wird der Wehrleiter der Gemeinde Benndorf eingesetzt.

§ 14
Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzuschalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17
Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld Südharz zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Datum des Beschlusses	Unterschrift Bürgermeister	Siegel
Ahlsdorf, den 10. 06. 2009		
Benndorf, den 08. 06. 2009		
Blankenheim, den 08. 06. 2009		
Bornstedt, den 28. 05. 2009		
Helbra, den 02. 06. 2009		
Hergisdorf, den 03. 06. 2009		
Klostermansfeld, den 28. 05. 2009		
Wimmelburg, den 04. 06. 2009		

Anlagen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra

Mitgliedschaften:
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund
- SIKOSA Studieninstitut
- vhw
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Verträge
- Wartungsvertrag Heizung
- Wachschutz
- Prüfvertrag Feuerlöschgeräte
- Wartungsvertrag Kopierer
- Wartungsvertrag Frankiermaschine
- Postzustellungsvertrag
- Gebäudeversicherung
- Elektronikversicherung
- Kraftfahrzeugversicherungen
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Rechtsanwaltsberatungsverträge
- Software- und Wartungsverträge
- Telefonvertrag
- Mietvertrag Obdachlosenunterkunft
- Kaufvertrag Verwaltungsgebäude
- Kreditverträge Kauf Verwaltungsgebäude
- Kreditvertrag Sanierung Verwaltungsgebäude
- Unterbringung Fundtiere
- Mietvertrag Obdachlosenunterkunft
- Betriebsärztliche Untersuchungen

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Gemeinde Ahlsdorf
- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Neue Siedlung 37 a
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstraße 1 sowie Außenstelle „Hort“ Neue Siedlung 37 a
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Ahlsdorf, Gerätehaus Lindenplatz sowie Feuerwehr OT Ziegelrode, Gerätehaus Bahnhofstraße

Gemeinde Benndorf
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Pusteblume“, Adolf-Diesterweg-Str. 2 – freier Träger
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Benndorf, Gerätehaus Ringstraße 1

Gemeinde Blankenheim
- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule , Am Kreuzstein 3 a
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3 a – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Blankenheim, Gerätehaus Kreisfelder Weg 165 a

Gemeinde Bornstedt
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Straße 6 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Bornstedt, Gerätehaus Karl-Marx-Straße

Gemeinde Helbra
- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Schulstraße 28
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Th.-Müntzer-Str. 8 a sowie Außenstelle „Hort“ Schulstraße 28 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Helbra, Gerätehaus Mittelstraße

Gemeinde Hergisdorf
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Hergisdorf / Kreisfeld, Gerätehaus Th.-Müntzer-Straße 26 a

Gemeinde Klostermansfeld
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4 – *freier Träger*
- zu § 4 Abs. 1 b) Grundschule, Schulstraße 16
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Klostermansfeld, Gerätehaus Kirchstraße 1

Gemeinde Wimmelburg
- zu § 4 Abs. 1 c) Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstr. 40
- zu § 4 Abs. 1 f) Feuerwehr Wimmelburg, Gerätehaus Platz der LPG 22

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1
- Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 14.09.1998
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra vom 17.05.2001
- Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeindeausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- Satzung über die Entschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 23.03.2005

- Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra vom 17.02.2005
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenem Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra 23. 04. 2009
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra
- Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Betreibung der öffentl. Einrichtung – Obdachlosenunterkunft – zur Erfüllung
- Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft vom 29.03.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstr. 24 vom 29.03.2001
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra für die Benutzung de Obdachlosenunterkunft in Hergisdorf, Kliebigstr. 24 vom 22.11.2001

Landkreis Mansfeld-Südharz – Der Landrat

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg zur Bildung der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ vom 30.07.2009

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“ namens und im Auftrag der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg ergeht folgender Bescheid:

1. Die Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg zur Bildung einer Verbandsgemeinde mit dem Namen „Mansfelder Grund-Helbra“ zum 01.01.2010 wird genehmigt.

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.)
Die Gemeinderäte der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg haben in ihren jeweiligen Sitzungen:
Ahlsdorf am 10.06.2009, Beschluss-Nr. AHL/BV/155/2009
Benndorf am 08.06.2009, Beschluss-Nr. BEN/BV/130/2009
Blankenheim am 08.06.2009, Beschluss-Nr. 142-38/09
Bornstedt am 28.05.2009, Beschluss-Nr. BOR/BV/158/2009
Helbra am 02.06.2009, Beschluss-Nr. HEL/BV/364/2009
Hergisdorf am 03.06.2009, Beschluss-Nr. HER/BV/169/2009
Klostermansfeld am 28.05.2009 , Beschluss-Nr. BV 10-016-2009
Wimmelburg am 04.06.2009, Beschluss-Nr. WIM/BV/175/2009
mit gleichlautenden Beschlüssen und den erforderlichen Mehrheiten der Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zugestimmt.

Die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl.LSA S. 41) erforderliche Genehmigung der Verbandsgemeinde-vereinbarung wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra namens und im Auftrag der vertragsschließenden Gemeinden mit Schreiben vom 23.06.2009, eingegangen am 24.06.2009, beantragt. Dem Antrag waren die gleich lautenden Beschlüsse der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg über die Vereinbarung einschließlich eine von allen Vertragsparteien unterzeichnete Verbandsgemeindevereinbarung sowie alle weiteren zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit notwendigen Sitzungsunterlagen aller Gemeinden beigefügt.

Gemäß § 2 Absatz 1, Satz 1 und Abs. 6 und 7 des Gemeindeneugliederungsgrundsätzegesetzes vom 14.02.2008 (GVBl.LSA Nr. 3/08 v. 20.02.2008, S. 40) können durch Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen keine der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, Satz 3 GemNeuglGrG vorliegen, durch Vereinbarung Verbandsgemeinden gebildet werden, sofern es sich um benachbarte Gemeinden desselben Landkreises, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören handelt und die Bildung der Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung spätestens zum 01. Januar 2010 vereinbart wird. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier der Landkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde.
Im vorliegenden Fall beabsichtigten alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachen-Anhalt (GemNeuglGrG) mit Wirkung zum 01.01.2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden. Gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuglGrG sollen die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1000 Einwohner haben. Diesem Erfordernis tragen lediglich sieben der acht Mitgliedsgemeinden Rechnung. Die Gemeinde Bornstedt erreicht mit 948 Einwohnern per 31.12.2005 die notwenige Einwohnerzahl nicht, jedoch ist diese geringfügige Unterschreitung der Regelmindesteinwohnerzahl unbeachtlich.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass alle vorliegenden Beschlüsse der vertragsschließenden Gemeinden ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die zur Genehmigung vorgelegte Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra entspricht somit formell als auch materiell-rechtlich den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher zu genehmigen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wird gemäß § 1 Abs. 2, Satz 3 VerbGemG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz veröffentlicht.

Zu 2.)
Die Entscheidung ergeht nach § 2 (1) Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Es ergehen folgende Hinweise zu der vorliegenden Verbandsgemeindevereinbarung:

1. Zu § 4 Absatz 1 ergeht der klarstellende Hinweis, dass aufgrund der Nichtnennung einzelner Aufgaben des § 2 Absatz 1 VerbGemG LSA diese desgleichen gesetzlich auf die Verbandsgemeinde übergehen.
2. Zu § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 der Verbandsgemeindevereinbarung ergeht der Hinweis, dass folgendes Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“ aufgrund der Bildung der Verbandsgemeinde gegenstandslos wird und folglich eine Fortgeltung ausgeschlossen ist:
 - Hauptsatzung nebst Änderungssatzung der VGem „Mansfelder Grund-Helbra“
 - Geschäftsordnung (nebst Änderung) des Gemeinschaftsausschusses
 - Entschädigungssatzung der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Heyner

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Hedersleben mit Ortsteil Oberrißdorf

Präambel

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben hat am 10.07.2008 mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 17(1) S. 2 GO LSA beschlossen, dass die Gemeinde Hedersleben in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert wird und am 23.06.09 die nachstehendeVereinbarung mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

(2) Die Bürger der Gemeinde Hedersleben und OT Oberrißdorf haben durch eine Bürgeranhörung am 09.11.2008 nach § 26 Abs. 4 der GO LSA mit § 55 KWG der Eingliederung nicht zugestimmt.

(3) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat mit Beschluss vom 23.06.2009 mit der Mehrheit der Ratsmitglieder der Eingemeindung der Gemeinde Hedersleben und dem OT Oberrißdorf in die Lutherstadt Eisleben nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

(4) In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates schließen die Lutherstadt Eisleben und die Gemeinde Hedersleben zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen auf der Grundlage der §§ 17 und 18 GO LSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung die nachstehende Gebietsänderungsvereinbarung ab:

§ 1
Eingliederung, Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Hedersleben aufgelöst und in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert.

§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Hedersleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Eisleben angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Hedersleben haben im Verhältnis zur Lutherstadt Eisleben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Lutherstadt Eisleben.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen

(1) Die bisher selbständige Gemeinde Hedersleben sowie ihr bisheriger Ortsteil Oberrißdorf sind nach der Eingemeindung in die Lutherstadt Eisleben Ortsteile der Lutherstadt Eisleben.
Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Lutherstadt Eisleben die althergebrachte Gemeindebezeichnung Hedersleben und Oberrißdorf als Ortsteilbezeichnung weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile Hedersleben bzw. Oberrißdorf, darunter die Worte Lutherstadt Eisleben und darunter der Name des Landkreises stehen.

(4) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen zu nichtamtlichen Zwecken als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen. Die Weiterführung von Wappen und Flaggen wird durch die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

§ 4
Ortschaftsverfassung, Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Hedersleben wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates wird der ***bisherige Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde als Ortschaftsrat der Ortschaft Hedersleben*** übergeleitet.
Der Ortschaftsrat besteht zukünftig aus 9 Mitgliedern.

(2) Ortsbürgermeister der nunmehrigen Ortschaft Hedersleben wird bis zum Ende seiner ursprünglichen Wahlperiode der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Hedersleben. Die Höhe der bisherigen Aufwandsentschädigung bleibt bis dahin bestehen.
Bis zur Wahl des Ortschaftsrates bleibt für die Mitglieder des bisherigen Gemeinderates die Aufwandsentschädigung in der bisherigen festgelegten Höhe bestehen. Gleiches gilt für die bisherigen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Hedersleben und Oberrißdorf bis zur Neuwahl des Wehrleiters.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben aufgenommen.

(4) In der Ortschaft Hedersleben bleibt das bestehende Büro in der Lindenstraße 4 ***soweit als möglich*** bestehen und dient den Einwohnern der Gemeinde Hedersleben als bürgernahe Anlauf- und Beratungsstelle.

(5) Die Lutherstadt Eisleben wird den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde Hedersleben erhalten und das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden gemeinnützigen Vereine, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen, gleichberechtigt im Rahmen des Gesamtterritoriums fördern.
Dies schließt u.a. ein, dass traditionelle, kulturelle und sportliche Höhepunkte der Ortschaft sowie der Bestand und Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Eisleben erhalten bleiben (vgl. Anlage 1).
Die aufnehmende Lutherstadt Eisleben ist bestrebt, den in der Gemeinde Hedersleben vorhandenen Bauhof soweit als möglich zu erhalten. Im Rahmen der städtischen Weiterentwicklung hat die Lutherstadt Eisleben zu sichern, dass eine kontinuierliche und harmonisierte Weiterentwicklung auch in den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf unter Einbeziehung des Ortschaftsrates gewährleistet ist.
Die Lutherstadt Eisleben stellt den den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf die für die Unterhaltung und Betreibung der in der Anlage 1 Ziff. A genannten Einrichtungen benötigten Mittel unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Eisleben zur Verfügung und für die unter Anlage 1 Ziff. B genannten Vereine wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe von 15 € und Einwohner im ersten Jahr und danach unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung der Lutherstadt Eisleben zur Verfügung gestellt (Grundlage hierzu bildet die Einwohnerzahl der Ortschaft Hedersleben nach Angaben des Statistischen Landesamtes aus dem Vorjahr).
Für alle in der Anlage 1 genannten kommunalen Einrichtungen werden die anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit von der Lutherstadt Eisleben übernommen.

(6) Die Lutherstadt Eisleben unterstützt die Aktivitäten zur Gewerbeansiedlung und Wirtschaftsförderung in den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf im Interesse einer gedeihlichen und abgestimmten Entwicklung von Industrie, Handwerk und Gewerbe.

(7) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben wird gem. § 87 Abs. 1 GO LSA zu den nach Anlage 2a benannten Aufgaben den Ortschaftsrat Hedersleben vor Entscheidungen bzw. Beschlussfassung hinzuziehen. Entsprechende Regelungen sind in die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben aufzunehmen.

(8) Die dem Ortschaftsrat im Einzelnen zur Erledigung übertragenen Aufgaben regelt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben unter Bezugnahme auf die rechtlichen Möglichkeiten gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA (vgl. Anlage 2b). Die dafür notwendigen Mittel sind im künftigen Haushaltsplan der Lutherstadt Eisleben auszuweisen.

§ 5
Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hedersleben gilt das bisherige, in der Anlage 3 aufgeführte, Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Lutherstadt Eisleben hat spätestens mit Wirkung zum 31.12.2014 zu erfolgen.

(2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Hedersleben nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Lutherstadt Eisleben nach entsprechender Verkündung/ amtlicher Bekanntmachung.

(3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben, die gemäß den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung anzupassen ist.

(4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weitergeführt (vgl. Anlage 4). Die Lutherstadt Eisleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf betreffen, den Ortschaftsrat einzubeziehen.

§ 6
Haushaltsführung, Investitionen

(1) Den Vertragspartnern obliegt die rechtliche Verpflichtung, die noch ausstehende Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009 unter Beachtung des § 108 GO LSA abzuschießen und deren Prüfung durch das für sie zuständige Rechnungsprüfungsamt zwingend zu veranlassen. Die diesbezügliche Entlastung erfolgt durch den Stadtrat.

(2) Die Lutherstadt Eisleben wird begonnene Maßnahmen in Hedersleben und Oberrißdorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
Es wird sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Hedersleben bislang gebildet hat, in jedem Fall und ausschließlich nur für die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf verwendet werden. *Soweit Erlöse aus Verträgen oder aus Gesellschaftsanteilen der Gemeinde Hedersleben erzielt werden, sind diese mit den übernommenen Schulden aufzurechnen und vorhandene Überschüsse auf die Dauer von fünf Jahren innerhalb der Ortschaft zu verwenden.* Gleiches gilt für die in der Gemeinde Hedersleben bereits beschlossenen mittelfristigen Planungen (Finanz- und Investitionsplan). Ferner enthält Anlage 4 langfristige Zielvorstellungen der bisherigen Gemeinde Hedersleben, die vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben unter Beachtung entsprechender Prioritäten in Angriff zu nehmen sind.
Damit wird auch gewährleistet, dass eine gleichmäßige Entwicklung des dann vergrößerten Stadtgebietes der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaft erfolgt.

(3) Bei der Planung von Investitionen, die die Ortschaft Hedersleben betreffen, ist der Ortschaftsrat einzubeziehen.

(4) Die nach § 11a des Finanzausgleichsgesetzes an die Ortschaft Hedersleben gezahlte Investitionshilfe ist, wenn sie 2009 nach den geltenden Vorschriften nicht verwendet wurde, einer Sonderrücklage für künftige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zuzuleiten. Die Verwendung der Investitionshilfe in den Ortsteile Hedersleben und Unterrißdorf ist zu sichern.

§ 7
Steuern

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der Ortsteile Hedersleben und Unterrißdorf bleiben, beginnend vom Wirksamwerden dieses Vertrages, 10 Jahre unverändert gem. Anlage 5 in der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2009 bestehen.

(2) Mit Ablauf des vorgenannten Zeitraumes erfolgt eine Vereinheitlichung aller Hebesätze durch die Lutherstadt Eisleben mittels Satzung.

§ 8
Kindertagesstätte

(1) Die in Hedersleben bestehende Kindertagesstätteneinrichtung wird von der Lutherstadt Eisleben erhalten.

(2) Die Lutherstadt Eisleben stellt der Einrichtung die angemessenen Zuschüsse zur Verfügung.

§ 9
Brandschutz, Hilfeleistung

(1) Der Lutherstadt Eisleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hedersleben und des Ortsteiles Oberrißdorf bestehen als Ortsfeuerwehr fort.

(3) Der Status der Freiwilligen Feuerwehr Hedersleben bleibt als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung bestehen.
Die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Oberrißdorf bleibt als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung bestehen.

(4) Der bisherige Gemeindewehrleiter der eingemeindeten Gemeinde Hedersleben sowie der derzeitige Ortswehrleiter des Ortsteils Oberrißdorf werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 10
Personal, Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Hedersleben richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils geltenden Fassung.
Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die aufnehmende Lutherstadt Eisleben ist bestrebt, die bisherigen Beschäftigten der Gemeinde Hedersleben weiterhin in dieser Ortschaft einzusetzen. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben im Rahmen des § 63 Abs.1 GO LSA bleibt unberührt.

(2) Arbeitskräfte, die im Rahmen spezifischer zweck- bzw. ortsgebundener Arbeitsförderungsmaßnahmen in Hedersleben tätig sind, werden auch weiterhin in der Ortschaft Hedersleben eingesetzt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Lutherstadt Eisleben, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass Fördermaßnahmen für die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf beantragt und durchgeführt werden.

§ 11
Straßennamen

Die Lutherstadt Eisleben wird bei Erfordernis und nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Hedersleben Straßennamen ändern.

§ 12
Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorgesehenen Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 13
Rechtsnachfolge

(1) Die Lutherstadt Eisleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hedersleben an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Hedersleben an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Eisleben über.
Die Vertragsparteien haben zu gewährleisten, dass Regelungen über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse in den Gremien der in Anlage 6 aufgelisteten Verbände und Vereinigungen unverzüglich erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Hedersleben in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der in Anlage 6 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Hedersleben geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über.

(4) Soweit noch Rechtsstreitigkeiten der eingegliederten Gemeinde Hedersleben zu führen bzw. anhängig sind, erstreckt sich die Rechtsnachfolge auch auf diese Rechtsangelegenheiten.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vereinbarungsregelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 16
Vereinbarungsbestandteile

Die in dieser Vereinbarung angeführten Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Gebietsänderungsvereinbarung, sie umfassen im Einzelnen wie folgt:

Anlage 1 zu § 4 (5)
Verzeichnis der kommunalen Einrichtungen, gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen sowie sonstiger kulturell-sozialer Institutionen der eingegliederten Gemeinde Hedersleben, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist;

Anlage 2a zu § 4 (7)
Aufgaben des Stadtrates, bei deren Wahrnehmung durch den Stadtrat der Ortschaftsrat der Ortschaft Hedersleben zur Entscheidungsvorbereitung hinzuzuziehen ist;

Anlage 2b zu § 4 (8)
Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortschaftsrat Hedersleben übertragen werden;

Anlage 3 zu § 5 (1)
Verzeichnis des in den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf fortgeltenden Ortsrechts;

Anlage 4 zu §§ 5 (4), 6 (3)
Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielvorstellungen der Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf;

Anlage 5 zu § 7 (1)
Verzeichnis der in den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißdorf geltenden Hebesätze;

Anlage 6 zu § 13 (2)
Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, zum 01.01.2010 in Kraft.

Für die Lutherstadt Eisleben
Datum/Dienstsiegel 24.06.2009
Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin
LUTHERSTADT EISLEBEN

Für die Gemeinde Hedersleben
Datum/Dienstsiegel 24.06.09
Norbert Schreiber
Bürgermeister
GEMEINDE HEDERSLEBEN

Anlage 1
zu § 4 (4) der Gebietsänderungsvereinbarung

Verzeichnis der Kommunalen Einrichtungen der eingegliederten Gemeinde Hedersleben und OT Oberrißdorf, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern sind

A) Einrichtungen
- Amtshaus, Lindenstraße 4, Hedersleben, mit Saal und Nebenräumen
- Bauhof, Lindenstraße 4, Hedersleben
- Büroräume, Lindenstraße 4, Hedersleben
- Miet- bzw. Pachtverhältnisse bezüglich Gaststätte „Zum Falken“ im Amtshaus, Lindenstraße 4, Hedersleben
- Kindertagesstätte „Laweketalspatzen“, Hauptstraße 32, Hedersleben
- Turnhalle, Lindengraben, Hedersleben
- Grundschule, Lindenstraße 18, Hedersleben
- Feuerwehrgerätehaus, Lindenstraße 4, Hedersleben
- Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße, Oberrißdorf
- Friedhof mit Trauerhalle, Hedersleben
- Friedhof mit Trauerhalle, Oberrißdorf
- Bauernstube, Hauptstraße 24, Hedersleben
- Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße, Oberrißdorf
- Vereinsraum „Konsum“, Oberrißdorf
- Sportplatz Hedersleben und Oberrißdorf
- Jugendclub (Pumpstation) Oberrißdorf
- Jugendclub Hedersleben
- Schrebergartenverein „Wiesengrund“ Hedersleben (z.T. Grundstückseigner Gem.)
- ehemaliges „Sandloch“ Hedersleben
- Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hedersleben/Dederstedt/Neehausen mbH, Lindenstraße 4, Hedersleben
- Kriegerdenkmal Hedersleben und Oberrißdorf

B) Verzeichnis der zu unterstützenden Vereine und Vereinigungen
- Heimat- und Kulturverein Hedersleben
- Kirchbauverein „Sankt Simon und Judas“ Hedersleben
- Hederslebener Sportverein „SV 94 e.V.“
- Frauenverein Oberrißdorf e.V.
- Förderverein der FFW Oberrißdorf
- Luftfahrtverein Mansfelder Land e.V.
- Kleingartenverein „Wiesengrund“ Hedersleben e.V.
- Kleingartenverein Oberrißdorf „Am Berg“ und „Hinter der Siedlung“

Anlage 2a
zu § 4 (7) der Gebietsänderungsvereinbarung

Aufgaben des Stadtrates, bei deren Wahrnehmung durch den Stadtrat der Ortschaftsrat des Ortsteiles Hedersleben zur Entscheidungsvorbereitung hinzuzuziehen ist:

1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung, u.a.:
 2.1. Einrichtung, Ausstattung und Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und des Ortschaftsbüros.
 2.2. Personelle Besetzung der Einrichtungen der Ortsteile Hedersleben und und Oberrißdorf (insbesondere Kindertagesstätte, Hort, Ortschaftsbüro, Ortsfeuerwehren und Bauhof),
 2.3. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlagen und Nachrichtenmittel der Ortsfeuerwehren,
 2.4. Förderung von Einrichtungen oder kulturellen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Veranstaltungen des Vereinswesens oder von Jugendgruppen und sonstigen Organisationen),
3. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, u.a.:
 3.1. Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit Änderungen die Ortsteile betreffen,
 3.2. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen, Kanalisation, Regenwasseranlage und Wasserversorgungsanlage
 3.3. Festlegung von Dringlichkeitsstufen von gleichartigen Bauvorhaben im Ortsteil
4. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, u.a.:
 4.1. Benennung von Straßen und Wegen des Ortsteils
 4.2. Änderung der Nutzung oder der Nutzungsregelungen oder Schließung von Einrichtungen im Ortsteil
5. Errichtung neuer Einrichtungen im Ortsteil
6. Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

Anlage 2b
zu § 4 (8) der Gebietsänderungsvereinbarung

Aufgaben, die dem Ortschaftsrat übertragen werden:

1. Die Mitwirkung bei der Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzungsregelung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
2. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
3. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen abzuschließen.
4. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen zu tätigen.
5. Die Ausgestaltung der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.

6. Die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. kommunale Wohnungen im Ortsgebiet betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte.
7. Die Pflege vorhandener Partnerschaften.

Anlage 3
zu § 5 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung

Die nachfolgenden Satzungen sind in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderungsvereinbarung gültigen Fassung von der Lutherstadt Eisleben zu übernehmen und gelten für die Ortschaften Hedersleben und Oberrißdorf fort:

Verzeichnis 1 bis 13 des in den Ortsteilen Hedersleben und Oberrißsdorf fort geltenden Ortsrechts

1. Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern
2. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hedersleben und Oberrißdorf
3. Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte Hedersleben
4. Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Gemeinde Hedersleben und Oberrißdorf
5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hedersleben und OT Oberrißdorf
6. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Hedersleben
7. Sondernutzungsgebührensatzung für die Gemeinde Hedersleben
8. Hundesteuersatzung der Gemeinde Hedersleben zur Erhebung von Steuern
9. Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
10. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hedersleben
11. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hedersleben und OT Oberrißdorf
12. Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten
13. Satzung der Gemeinde Hedersleben über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Flächenbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Wipper-Weida“

Anlage 4
zu § 5 (4) und 6 (3)der Gebietsänderungsvereinbarung

Bestehende Bauleitplanung und Entwicklungsvorhaben in Hedersleben:

A) Flächennutzungsplan
B) Bebauungspläne der Ortschaft Hedersleben
C) Entwicklungsvorhaben / langfristige Zielstellung in Hedersleben
 1. Realisierung Neubau Kindertagesstätte „Laweketalspatzen“, Hedersleben
 2. Sanierung des Straßennetzes
 - Lindenstraße
 - Mansfelder Weg (von Sorge bis ehemalige Mühle)
 - Wasserberg
 - Lindengraben
 3. Erwerb Gebäude und Grundstück sowie Ausstattung der Räumlichkeiten für eine Jugendbegegnungsstätte (Jugendclub) in der Ortschaft Hedersleben
 4. Anlegen und Instandsetzung von Rad- und Wanderwegen in und um Hedersleben

Anlage 5
zu § 7 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung

Verzeichnis der in der Ortschaft Hedersleben geltenden Hebesätze, gemäß Haushaltsplan 2009

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Anlage 6
zu § 13 (2) der Gebietsänderungsvereinbarung

Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen:

A) Mitgliedschaften
1. Kreisfeuerwehrverband
2. Feuerwehrunfallkasse
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Schadensausgleich
5. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
6. AZV „Salza“
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“ und „Wipper-Weida“
8. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
9. GSG
10. KÖS

B) Verträge

1.	ENVIA	Stromversorgung
2.	ENVIA	Konzessionsvertrag
3.	ENVIA (Rensch)	Straßenbeleuchtung - Wartung
4.	KOWISA	Mitgliedschaftsvertrag
5.	MIDEWA	Wasserversorgung
6.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
7.	MITGAS	Gasversorgung
8.	MITGAS	Konzessionsvertrag
9.	TELEKOM	
10.	AZV „Salza“	Abwasserentsorgung
11.	KÖS	Gesellschaftervertrag
12.	WVG „Hedersleben/ Dederstedt/Neeehausen	Gesellschaftervertrag

Kassenverträge mit Sparkasse oder Kreditbanken

C) Verträge mit Firmen und Einwohnern
1. alle Verträge der Wohnungsverwaltungsgesellschaft (Mietverträge, Pachtverträge, Verträge mit Versicherungen und Firmen)
2. AGRAR „Laweketal“ Hedersleben Lieferung von Kraftstoffen

D) Kapitalbeteiligungen
– KOWISA
– KÖS Welfesholz
– Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hedersleben/Dederstedt/Neehausen GmbH

Landkreis Mansfeld-Südharz – Der Landrat

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hedersleben und der Lutherstadt Eisleben vom 30.07.2009

Auf Antrag der vertragsschließenden Seiten ergeht folgender Bescheid:
1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hedersleben und der Lutherstadt Eisleben zur Eingemeindung der Gemeinde Hedersleben in die Lutherstadt Eisleben zum 01.01.2010 wird genehmigt.
2. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben hat in seiner Beratung am 23.06.2009 mit Beschluss Nr. HED32/74/2009 mehrheitlich der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hedersleben und Lutherstadt Eisleben zugestimmt. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Beratung am 23.06.2009 mit Beschluss Nr. S18/946/06 einstimmig eine gleichlautende Entscheidung getroffen.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung wurde von der Lutherstadt Eisleben im Namen der vertragsschließenden Seiten beantragt. Mit der Antragstellung wurden die gleichlautenden Beschlüsse der Gemeinde Hedersleben und der Lutherstadt Eisleben, die von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde Hedersleben und der Lutherstadt Eisleben unterzeichnete Gebietsänderungsvereinbarung und die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen beigebracht.

Die Anhörung der unmittelbar von der Gebietsänderung betroffenen Bürger der Gemeinde Hedersleben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA wurde am 07.09.2008 durchgeführt. Die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger hat gegen die Eingemeindung in die Lutherstadt Eisleben gestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Hedersleben in die Lutherstadt Eisleben eingemeindet werden. Die Gemeinde Hedersleben ist Mitgliedsgemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben (Trägermodell).

Die beabsichtigte Eingemeindung der (Mitglieds-) Gemeinde Hedersleben in die Trägergemeinde Lutherstadt Eisleben steht im Einklang mit Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebiets-reform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr.3/2008 vom 20.02.2008 S. 40).

Entsprechend Nr. 2. des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachen-Anhalt vom 05.03.2008 besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Landesverwaltungsamtes für die von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilenden Genehmigung des Gebietsänderungsvertrags. Der oberen Kommunalaufsichtsbehörde wurde deshalb der Genehmigungsantrag, der Gebietsänderungsvertrag, der Prüfvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde und der Entwurf der Genehmigungsverfügung vorgelegt und darum gebeten, der Genehmigung des betreffenden Gebietsänderungsvertrages zu zustimmen. Die Zustimmung zur Genehmigung wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 23.07.2009 erteilt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss der Gemeinde Hedersleben und der Beschluss der Lutherstadt Eisleben über die Gebietsänderungsvereinbarung ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Da die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Hedersleben in die Lutherstadt Eisleben formell und materiell-rechtlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, war die beantragte Genehmigung zu erteilen. Soweit bestimmte vertragliche Regelungen eine Rechtsauslegung erforderlich machen, sind die im Zusammenhang mit der Genehmigungsverfügung gegebenen Hinweise verbindlich.

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld – Südharz zu veröffentlichen. Eine gleich lautende Genehmigung ist unter dem 28.07.2009 an die Lutherstadt Eisleben ergangen.

Zu 2.:
Die Entscheidung ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf- Breitscheid- Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Hinweise:

1. Der § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Hedersleben bis zum Ende seiner ursprünglichen Wahlperiode Ortschaftsbürgermeister der nunmehrigen Ortschaft Hedersleben wird. Es ergeht der Hinweis, dass die Überleitung des Bürgermeisters der Gemeinde Hedersleben als Ortsbürgermeister gem. § 58 Abs. 1b GO LSA längstens für den Zeitraum der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung erfolgen kann. Aufgrund des Auslaufens der ordentlichen Wahlperiode des derzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Hedersleben zum Ende des Jahres 2011 schließt sich jedoch die Anwendung des § 58 Abs. 1b GO LSA in diesem Falle teilweise aus.
2. Der § 4 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass in der Ortschaft Hedersleben das bestehende Büro in der Lindenstraße 4 bestehen bleibt. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes dieses Büros nur soweit als möglich erfolgen kann. Ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand kann u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden.
3. Der § 4 Abs.5 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der Bestand und der Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen erhalten bleiben. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes von kommunalen Einrichtungen nur soweit als möglich erfolgen kann. Ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand und den Betrieb kommunaler Einrichtungen kann u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden.
4. Der § 4 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Anlage 1, Buhstabe A Punkt 3 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der Bestand und der Betrieb des Gemeindebüro, Lindenstraße 4, Hedersleben weiter zu sichern ist. Sofern das genannte „Gemeindebüro“ im Sinne einer sodann zu bildenden Außenstelle der Verwaltung der Lutherstadt Eisleben zu betrachten ist, ergeht der Hinweis, dass diese Vereinbarung gegen § 63 Abs. 1 GO LSA verstoßen würde und deshalb nicht genehmigungsfähig wäre.
5. Der § 4 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Anlage 1, Buhstabe A Punkt 4 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der Bestand und der Betrieb der Gaststätte „Zum Falken“ im Amtshaus, Lindenstraße 4 , Hedersleben weiter zu sichern ist. Hierzu ergeht der Hinweis, dass soweit die genannte Gaststätte lediglich im Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Vermietung und Verpachtung steht, eine Vereinbarung über die Sicherung des Bestandes und des Betriebes ins Leere läuft. Insofern ist diese Regelung dergestalt auszulegen, dass der aufnehmenden Stadt empfohlen wird, sich für Beibehaltung und Fortführung bestehender Miet- oder Pachtverhältnisse einzusetzen.
6. Entsprechend § 5 Abs.1 des Gebietsänderungsvertrages i.V. mit Anlage 3, laufende Nr 1 und 6 des Vertrages sollen die die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Ortsrecht fortgelten. Hierzu ergeht der Hinweis, dass sowohl die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben als auch die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit mit der wirksamen Eingliederung der Gemeinde Hedersleben zum 01.01.2010 untergehen. Hinsichtlich der Entschädigungssatzung ist anzumerken, dass entsprechende Regelungen bereits in § 4 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages getroffen worden sind.
7. Der § 6 Abs.2 Satz 5 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass die Anlage 4 enthaltenen langfristigen Zielvorstellungen der bisherigen Gemeinde Hedersleben vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben unter Beachtung entsprechender Prioritäten in Angriff zu nehmen sind. Hierzu ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf die Realisierung der in Anlage 4 genannten Investitionen aufgrund der Haushaltshoheit des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.
8. Der § 8 Abs.1 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass die in Hedersleben bestehende Kindertagesstätteneinrichtung von der Lutherstadt Eisleben erhalten wird. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes der Kindertagesstätteneinrichtung nur soweit als möglich erfolgen kann. Ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand und den Betrieb kann u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden.
9. Der § 9 Abs.3 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der Status der Freiwilligen Feuerwehr Hedersleben als Ortsfeuerwehr mit erhöhter Grundausstattung und die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Oberrißdorf als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung bestehen bleibt. Hierzu ergeht der klarstellende Hinweis, dass derartige Regelungen ausschließlich im Rahmen des Brandschutzgesetzes bzw. aus daraus erlassenen Rechtsvor-schriften Geltung erlangen können.
10. Der § 10 Abs.2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass Arbeitskräfte, die im Rahmen spezifischer Arbeitsförderungsmaßnahmen in Hedersleben tätig sind, auch weiterhin in der Ortschaft Hedersleben eingesetzt werden. Hierzu ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die Arbeitsförderungsmaßnahmen zweck- bzw. ortsgebunden sind und daher der Einsatz auch weiterhin dementsprechend zu erfolgen hat.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Hepner

LANDKREIS 23 MANSFELD-SÜDHARZ

Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Burgsdorf

Präambel

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Burgsdorf hat am 26.03.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend GO LSA genannt) beschlossen, dass die Gemeinde Burgsdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert wird.

(2) Die Bürger der Gemeinde Burgsdorf haben durch eine Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V. der Eingliederung am 07.09.2008 zugestimmt.

(3) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat mit Beschluss vom 05.05.2009 ebenfalls mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA der Eingliederung der Gemeinde Burgsdorf in die Lutherstadt Eisleben nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt.

(4) In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates schließen die Lutherstadt Eisleben und die Gemeinde Burgsdorf zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungs-fragen auf Grundlage der §§ 17 und 18 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der z.Z. gültigen Fassung die nachstehenden Gebietsänderungsvereinbarung ab:

§ 1
Eingliederung, Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Burgsdorf aufgelöst und in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung scheidet die Gemeinde Burgsdorf gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt aus.

§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Eisleben angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf haben im Verhältnis zur Lutherstadt Eisleben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Lutherstadt Eisleben.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen

(1) Die alt hergebrachte Gemeindebezeichnung Burgsdorf gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.

(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteils „Burgsdorf“, darunter die Worte „Lutherstadt Eisleben“ und darunter die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ stehen.

(3) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen, für nichtamtliche Zwecke.
Die Weiterführung von Wappen und Flaggen wird durch die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

§ 4
Ortschaftsverfassung, Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Burgsdorf wird die Ortschaftsverfassung nach (den) §§ 86 ff. GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt.
Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der Ortschaftsrat besteht zukünftig aus 7 Mitgliedern.

(2) Ortsbürgermeister der nunmehrigen Ortschaft Burgsdorf wird – für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates – der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Burgsdorf.
Die Höhe der bisherigen Aufwandsentschädigung bleibt bis dahin bestehen.
Bis zur Wahl des Ortschaftsrates bleibt für die Mitglieder des bisherigen Gemeinderates die Aufwandsentschädigung in der bisherigen festgelegten Höhe bestehen. Gleiches gilt für den bisherigen Wehrleiter der freiwilligen Feuerwehr Burgsdorf bis zur Neuwahl des Ortswehrleiters.

(3) Die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben aufgenommen.

(4) Die Lutherstadt Eisleben wird den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf erhalten und das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden gemeinnützigen Vereine, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen gleichberechtigt im Rahmen des Gesamtterritoriums fördern.
Dies schließt u.A. ein, dass traditionelle, kulturelle und sportliche Höhepunkte der Ortschaft sowie der Bestand und Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen erhalten bleiben (vgl. Anlage 1).
Im Rahmen der städtischen Weiterentwicklung hat die Lutherstadt Eisleben zu sichern, dass sie entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten eine kontinuierliche und harmonisierte Weiterentwicklung auch in der Ortschaft Burgsdorf unter Einbeziehung des Ortschaftsrates gewährleistet. Die Lutherstadt Eisleben gewährleistet der Ortschaft Burgsdorf, dass für die Unterhaltung und Betreibung der in Anlage 1 Buchstabe A genannten Einrichtungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Zur Finanzierung und Unterstützung der in Anlage 1 Buchst. B genannten Vereine wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in der Höhe von 15,00 € pro Einwohner im ersten Jahr und danach unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Eisleben und der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung bereitgestellt (Grundlage hierzu bildet die Einwohnerzahl der Ortschaft Burgsdorf nach Angaben des Statistischen Landesamt aus dem Vorjahr).
Für alle in der Anlage 1 genannten kommunalen Einrichtungen werden die anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von der Lutherstadt Eisleben übernommen.

(5) Die dem Ortschaftsrat im Einzelnen zur Erledigung übertragenen Aufgaben regelt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben unter Bezugnahme auf die rechtlichen Möglichkeiten gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA (vgl. Anlage 2).
Die dafür notwendigen Mittel sind im künftigen Haushaltsplan der Lutherstadt Eisleben auszuweisen.

(6) Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen ganz oder teilweise, wenn grundlegende Änderungen der Sach- und Rechtslage eintreten. Der Ortschaftsrat ist dabei nach § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA zu hören.

§ 5
Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf gilt das bisherige in der Anlage 3 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Lutherstadt Eisleben hat bis spätestens 31.12.2014 zu erfolgen.

(2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Burgsdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Lutherstadt Eisleben nach entsprechender Verkündung/ amtlicher Bekanntmachung.

(3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben, die gemäß den Regelung dieser Gebietsänderungsvereinbarungen anzupassen ist.

(4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) wird im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weitergeführt (vgl. Anlage 4)
Die Lutherstadt Eisleben verpflichtet sich vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Burgsdorf betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 6
Haushaltsführung, Investitionen

(1) Dem Vertragspartner obliegt die rechtliche Verpflichtung, die noch ausstehende Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2007-2009 unter Beachtung des § 108 GO LSA abzuschließen und deren Prüfung durch das für sie zuständige Rechnungsprüfungsamt zwingend zu veranlassen. Die diesbezügliche Entlastung erfolgt durch den Stadtrat.

(2) Die Lutherstadt Eisleben wird begonnene Maßnahmen in Burgsdorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Es wird sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Burgsdorf bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Burgsdorf zugute kommen. Gleiches gilt für die in Burgsdorf bereits beschlossenen mittelfristigen Planungen (Finanz- und Investitionsplan).
Ferner enthält Anlage 4 mittel- und langfristige Zielvorstellungen der bisherigen Gemeinde Burgsdorf, die vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben unter Beachtung entsprechender Prioritäten und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Eisleben und der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung in Angriff zu nehmen sind.
Damit wird auch gewährleistet, dass eine gleichmäßige Entwicklung des dann vergrößerten Stadtgebietes Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaft erfolgt.

(3) Bei der Planung von Investitionen, die die Ortschaft Burgsdorf betreffen, ist der Ortschaftsrat zu hören.

(4) Die nach § 11 a FAG LSA an die Gemeinde Burgsdorf gezahlte Investitionshilfe ist, wenn sie in 2009 nach den geltenden Vorschriften nicht verwendet wurde, einer Sonderrücklage für künftige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zuzuleiten.
Die Verwendung der Investitionshilfe in der Ortschaft Burgsdorf ist zu sichern.

§ 7
Steuern

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der Ortschaft bleiben, beginnend vom Wirksamwerden dieses Vertrages ***10*** Jahre unverändert in der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2009 (siehe Anlage 5).

§ 8
Brandschutz, Hilfeleistung

(1) Der Lutherstadt Eisleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Burgsdorf besteht als Ortsfeuerwehr fort.

(3) Der Status der freiwilligen Feuerwehr in der bislang selbstständigen Gemeinde Burgsdorf ist als freiwillige Feuerwehr mit Grundausstattung zu gewährleisten.

(4) Der Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Burgsdorf bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit.

§ 9
Personal, Personalübergang

(1) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Burgsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils geltenden Fassung.
Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugliedernde Gemeinde Burgsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung der Lutherstadt Eisleben vornehmen.

(3) Arbeitskräfte, die im Rahmen spezifischer Arbeitsförderungsmaßnahmen in Burgsdorf tätig sind, werden auch weiterhin in der Ortschaft Burgsdorf eingesetzt.
Darüber hinaus wird sich die Lutherstadt Eisleben auch künftig dafür einsetzen, dass Fördermaßnahmen für den Ortschaft Burgsdorf beantragt werden.

§ 10
Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.

§ 11
Rechtsnachfolge

(1) Die Lutherstadt Eisleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Burgsdorf an.
Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Burgsdorf angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Eisleben über.
Die Vertragsparteien haben zu gewährleisten, dass Regelungen über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse in den Gremien der in Anlage 6 aufgelisteten Verbände und Vereine unverzüglich erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Burgsdorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der in Anlage 6 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf sowie ihr Anteil an dem genannten Eigentum der VGem Gerbstedt geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über.
Das Inventar des Bauhofes der Gemeinde Burgsdorf soll vor allem in den nächsten 5 Jahren in der Gemeinde Burgsdorf stationiert bleiben und auch hier eingesetzt werden.
Das komplette Inventar des Dorfgemeinschaftshaus Burgsdorf steht im Eigentum des Feuerwehrfördervereins.

(4) Soweit noch Rechtsstreitigkeiten der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt zu führen bzw. anhängig sind, erstreckt sich die Rechtsnachfolge auch auf diese Rechtsangelegenheiten.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vereinbarungsregelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14
Vereinbarungsbestandteile

Die dieser Vereinbarung angeführten Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Gebietsänderungsvereinbarung, sie umfassen im Einzelnen wie folgt:
– Anlage 1 zu § 4 (5)
Verzeichnis der kommunalen Einrichtungen, gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen sowie sonstiger kulturell-sozialer Institutionen der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist;
– Anlage 2 zu § 4 (6)
Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortschaftsrat Burgsdorf zur Erledigung übertragen werden (spezifisch geregelt durch die später veränderte Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben);
– Anlage 3 zu § 5 (1)
Verzeichnis des in der Ortschaft Burgsdorf fortgeltenden Ortschaftsrecht;
– Anlage 4 zu §§ 5 (4), 6 (2)
Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielvorstellungen der Ortschaft Burgsdorf;
– Anlage 5 zu § 7 (1)
Verzeichnis der in der Ortschaft Burgsdorf geltenden Hebesätze;

– Anlage 6 zu § 13 (2)
Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz zum 01.01. 2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 24.6.2009 Burgsdorf, den 24. 6. 2009

Bürgermeister (Siegel) Bürgermeister (Siegel)

Anlagen

Anlage 1 zu § 4 (5)
Verzeichnis der kommunalen Einrichtungen, gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen sowie sonstiger kulturell-sozialer Institutionen der eingegliederten Gemeinde Burgsdorf, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist;

A) Einrichtungen
1. Dorfgemeinschaftshaus, Lindenplatz
2. Wohnhaus Lindenplatz 3, 6
3. Feuerwehrgerätehaus
4. *Betriebshof*
5. *Spielplatz*
6. *Bolzplatz*
7. *Dorfteich*
8. *Dorfplatz mit Wartehalle und Springbrunnen*

B) Vereine
1. Feuerwehrförderverein
 (Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Burgsdorf)

-Anlage 2 zu § 4 (6)
Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortschaftsrat Burgsdorf zur Erledigung übertragen werden (spezifisch geregelt durch die später veränderte Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben);
1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzungsregelung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
2. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
3. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen abzuschließen.
4. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen zu tätigen.
5. Die Mitwirkung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.
6. Die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. kommunalen Wohnungen im Ortsgebiet betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte.

-Anlage 3 zu § 5 (1)
Verzeichnis des in der Ortschaft Burgsdorf fortgeltenden Ortschaftsrecht;
1. Geschäftsordnung (bis zum Ersatz durch ein Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
2. Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit
3. Verwaltungskostensatzung
4. Baumschutzsatzung
5. Hundesteuersatzung
6. Sondernutzungssatzung
7. Sondernutzungsgebührensatzung
8. Straßenausbaubeitragssatzung
9. Straßenreinigungs-/Räum- und Streupflichtsatzung
10. Satzung zur Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr
11. Feuerwehrgebühren-/kostenersatzsatzung
12. *Benutzungsordnung (Dorfgemeinschaftshaus)*

-Anlage 4 zu §§ 5 (4), 6 (2)
Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielvorstellungen der Ortschaft Burgsdorf;

A) Bauleitplanung
Flächennutzungsplanung

B) Zielvorstellungen
1. Erweiterung bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtung (insbesondere bei eventuellen Rückbaumaßnahmen durch enviaM)
2. Abwasserentsorgung der Gemeindegrundstücke (Anschlussbeiträge an AZV oder Sanierung der vorhandenen Kleinkläranlagen)
3. Baumaßnahmen (möglichst im Rahmen der Dorferneuerung), insbesondere Sanierungsmaßnahmen an Dächern und Fassaden des gemeindeeigenen Gebäudebestandes *nebst sonstiger Sanierung der kommunalen Wohnungen*
4. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für die Feuerwehr
5. *Sanierung/ Abriss Wohnhaus Lindenplatz 1 (längs der Kirchgasse) nebst Gestaltung der frei werdenden Fläche*
6. *Erhaltung und Neugestaltung des Spielplatzes, Bösenburger Weg und*
7. *Instandhaltung der gemeindeeigenen Straßen und Wege*

-Anlage 5 zu § 7 (1)
Verzeichnis der in der Ortschaft Burgsdorf geltenden Hebesätze;

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	280	350	300
2011	280	350	300
2012	280	350	300
2013	280	350	300
2014	280	350	300
2015	280	350	300
2016	280	350	300
2017	280	350	300
2018	280	350	300
2019	280	350	300

-Anlage 6 zu § 13 (2)
Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen

A) Mitgliedschaften
1. Kommunaler Schadensausgleich
2. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
5. Feuerwehrunfallkasse
6. Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.
7. Unterhaltungsverband „Untere Saale“
8. Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“
9. KOWISA

B) Verträge

Nr.	Firma	Vertragsgegenstand
1.	enviaM	Konzessionsvertrag
2.	MIDEWA	Konzessionsvertrag
3.	Miet- und Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Burgsdorf und Privatpersonen	

C) Kapitalbeteiligungen
– KOWISA

Landkreis Mansfeld-Südharz – Der Landrat

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben vom 30.07.2009

Auf Antrag der vertragsschließenden Seiten ergeht folgender Bescheid:

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben zur Eingliederung der Gemeinde Burgsdorf in die Lutherstadt Eisleben zum 01.01.2010 wird genehmigt.
2. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.:
Der Gemeinderat der Gemeinde Burgsdorf hat in seiner Beratung am 26.03.2009 mit Beschluss Nr. 12-006-2009 mehrheitlich der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben zugestimmt. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Beratung am 05.05.2009 mit Beschluss Nr. 43/917/09 einstimmig eine gleichlautende Entscheidung getroffen.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung wurde von der Gemeinde Burgsdorf im Namen der vertragsschließenden Seiten beantragt. Mit der Antragstellung wurden die gleichlautenden Beschlüsse der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben, die von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde Burgsdorf und der Lutherstadt Eisleben unterzeichnete Gebietsänderungsvereinbarung und die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen beigebracht.

Die Anhörung der unmittelbar von der Gebietsänderung betroffenen Bürger der Gemeinde Burgsdorf gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA wurde am 07.09.2008 durchgeführt. Die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger hat sich für die Eingemeindung in die Lutherstadt Eisleben entschieden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Burgsdorf in die Lutherstadt Eisleben eingemeindet werden. Die Gemeinde Burgsdorf ist Mitgliedsgemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben (Trägermodell). Die beabsichtigte Eingemeindung der (Mitglieds-) Gemeinde Burgsdorf in die Trägergemeinde Lutherstadt Eisleben steht im Einklang mit Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr.3/2008 vom 20.02.2008 S. 40). Genau wie die Gemeinde Burgsdorf hat sich auch die (Mitglieds-) Gemeinde Hedersleben für die Eingemeindung in die Lutherstadt Eisleben entschieden.

Entsprechend Nr. 2. des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachen-Anhalt vom 05.03.2008 besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Landesverwaltungsamtes für die von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilenden Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der oberen Kommunalaufsichtsbehörde wurde deshalb der Genehmigungsantrag, der Gebietsänderungsvertrag, der Prüfvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde und der Entwurf der Genehmigungsverfügung zur Zustimmung vorgelegt. Die Zustimmung zur Genehmigung wurde durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 23.07.2009 erteilt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass sowohl der Beschluss der Gemeinde Burgsdorf als auch der Beschluss der Lutherstadt Eisleben über die Gebietsänderungsvereinbarung ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Da die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Burgsdorf in die Lutherstadt Eisleben formell und materiellrechtlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen. Soweit bestimmte vertragliche Regelungen eine Rechtsauslegung erforderlich machen, sind die im Zusammenhang mit der Genehmigungsverfügung gegebenen Hinweise verbindlich.

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld – Südharz zu veröffentlichen.

Zu 2.:
Die Entscheidung ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf- Breitscheid- Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Hinweise:

1. Zu § 1 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages ergeht der Hinweis, dass diese Vereinbarung durch den gemäß § 84 Absatz 2 G LSA bereits zum 21.07.2009 wirksam gewordenen Verwaltungsgemeinschaftswechsel der Gemeinde Burgsdorf (Wechsel von der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ in die Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“) keinen Regelungsinhalt mehr aufweist.
2. Der § 4 Abs.4 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass der Bestand und der Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen erhalten bleiben. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes von kommunalen Einrichtungen nur soweit als möglich erfolgen kann. Ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand und den Betrieb kommunaler Einrichtungen kann u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden.
3. Der § 4 Abs.4 Satz 4 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass die für die Unterhaltung und den Betrieb der in Anlage 1 Buchstabe A des Vertrages genannten Einrichtungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird der Hinweis gegeben, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde im Hinblick auf die vorgenannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.
4. Entsprechend § 4 Abs.5 des Gebietsänderungsvertrages i.V. mit Anlage 2, laufende Nr 1 des Vertrages ist die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzungsregelung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, Aufgabe des Ortschaftsrates. Hierzu ergeht der Hinweis, dass die hier genannte „Benutzungsregelung“ keine Widmungen bzw. Benutzungssatzungen enthalten kann, da diese Aufgaben gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA ausschließlich dem Gemeinderat (hier dem Stadtrat) obliegen.
5. Entsprechend § 5 Abs.1 des Gebietsänderungsvertrages i.V. mit Anlage 3, laufende Nr 1 und 2 des Vertrages sollen die Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsrecht fortgelten. Hierzu ergeht der Hinweis, dass sowohl die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Burgsdorf als auch die Entschädi-gungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit mit der wirksamen Eingliederung der Gemeinde Burgsdorf zum 01.01.2010 untergehen. Hinsichtlich der Entschädigungssatzung ist anzu-merken, dass entsprechende Regelungen bereits in § 4 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages getroffen worden sind.
6. Der § 6 Abs.2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass sichergestellt wird, dass Rücklagen, die die Gemeinde Burgsdorf bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Burgsdorf zugute kommen. Hierzu ergeht der Hinweis, dass sich diese Regelung nur auf solche Rücklagen beziehen kann, die entsprechend zweckgebunden sind.
7. Der § 6 Abs.2 Satz 3 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass die in Burgsdorf bereits beschlossenen mittelfristigen Planungen (Finanz-und Investitionsplan) in jedem Fall auch dem Ortsteil Burgsdorf zugute kommen. Hierzu ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch aus einer derartigen Regelung aufgrund der Haushaltshoheit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA nicht durchgreifend herleitbar ist und demnach keine Verpflichtung der aufnehmenden Stadt begründet.
8. Der § 9 Abs.3 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass Arbeitskräfte, die im Rahmen spezifischer Arbeitsförderungsmaßnahmen in Burgsdorf tätig sind, auch weiterhin in der Ortschaft Burgsdorf eingesetzt werden. Hierzu ergeht der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass die Arbeitsförderungsmaßnahmen zweck- bzw. ortsgebunden sind und daher der Einsatz auch weiterhin dementsprechend zu erfolgen hat.
9. Der § 11 Abs.3 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages bestimmt, dass das Inventar des Bauhofes in den nächsten fünf Jahren in der Gemeinde Burgsdorf stationiert bleiben und hier eingesetzt werden soll. Hierzu ergeht der Hinweis, dass diese Regelung lediglich empfehlenden Charakter aufweisen kann, und die Entscheidung über den Verbleib des Inventars dem Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Hepner

Dienstsiegel

Gebietsänderungsvertrag – Einheitsgemeinde „Südharz“

Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz zum **1.1.2010**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Bennungen	am	04.05.2009
b)	Breitenstein	am	18.05.2009
c)	Breitungen	am	19.05.2009
d)	Dietersdorf	am	11.05.2009
e)	Drebsdorf	am	07.05.2009
f)	Hainrode	am	28.05.2009
g)	Hayn (Harz)	am	26.05.2009
h)	Kleinleinungen	am	15.05.2009
i)	Roßla	am	12.05.2009
j)	Rottleberode	am	03.06.2009
k)	Schwenda	am	27.04.2009
l)	Uftrungen	am	07.05.2009
m)	Questenberg	am	14.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Gemeinde Südharz vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis m) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1
Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Bennungen
b) Breitenstein
c) Breitungen
d) Dietersdorf
e) Drebsdorf
f) Hainrode
g) Hayn (Harz)
h) Kleinleinungen
i) Roßla
j) Rottleberode
k) Schwenda
l) Uftrungen
m) Questenberg

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Gemeinde Südharz.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Südharz ist die Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz aufgelöst.

(5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis m) werden Ortsteile der neuen Gemeinde Südharz. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Roßla mit einer Nebenstelle für Bau-/Ordnungsamt und Eigenbetrieb in Rottleberode.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Südharz“ und darunter die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Südharz die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Südharz über.

§ 3
Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Südharz (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis m) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz durch die neu gebildete Gemeinde Südharz richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis m) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4
Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis m) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Südharz angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5
Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6
Organe der Gemeinde – Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Südharz ist zu wählen.

(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7
Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Gemeinde Südharz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Südharz werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile a) Bennungen, b) Breitenstein, c) Breitungen, d) Dietersdorf, e) Drebsdorf, f) Hainrode, g) Hayn (Harz), h) Kleinleinungen, i) Roßla, j) Rottleberode, k) Schwenda, l) Uftrungen, m) Questenberg der neuen Gemeinde. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) Bennungen, b) Breitenstein, c) Breitungen, d) Dietersdorf, e) Drebsdorf, f) Hainrode, g) Hayn (Harz), h) Kleinleinungen, i) Roßla, j) Rottleberode, k) Schwenda, l) Uftrungen, m) Questenberg werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Gemeinde Südharz überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung:

a) Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen,
b) Jugendarbeit und Seniorenbetreuung,
c) Erhaltung und Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, z.B. durch Dorffeste,
d) Ortschronik
e) Pflege der vorhandenen Partnerschaften mit anderen Kommunen
f) Gestaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
g) Entscheidungen über die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, welches die jeweilige Ortschaft in die Einheitsgemeinde eingebracht hat, insbesondere der Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätze
h) Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, welches die jeweilige Ortschaft in die Einheitsgemeinde eingebracht hat
i) Vergabe der Jagd- und Waldpachten
j) Entscheidungen über die Nutzung von beweglichem Vermögen, welches die Ortschaft eingebracht hat, z.B. hinsichtlich der Nutzung außerhalb der Ortschaft und Lagerung.

Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der neuen Gemeinde Südharz gesondert und angemessen nach den finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde veranschlagt.

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde sind gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr`n. 4 und 5 GO LSA die Wertgrenzen für die dem Ortschaftsrat eingeräumten Zuständigkeiten festzulegen.

(7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Südharz aufgenommen.

(8) Die neue Gemeinde Südharz wird Bestand und Betrieb der in der **Anlage 2** je aufzulösender Gemeinde aufgeführten kommunalen Einrichtungen gewährleisten. Diese Verpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8
Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9
Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neu gebildete Gemeinde Südharz verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neu gebildete Gemeinde Südharz ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 3** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10
Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis m) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Südharz nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Südharz für die Ortschaften a) bis m) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

a) Hauptsatzung nebst Geschäftsordnung
b) Entschädigungssatzung
c) Gefahrenabwehrverordnung
d) Verwaltungskostensatzung
e) Sondernutzungssatzung einschließlich Gebührensatzung
f) Satzungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Feuerwehr
g) Vergnügungssteuersatzung
h) Satzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung
i) Vergaberichtlinie

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis m) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Südharz nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neu gebildete Gemeinde Südharz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12
Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis m) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Südharz Nachteile bringen könnten.

§ 13
Steuersätze

Bis zum 30.12.2014 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Lediglich in der Gemeinde Hainrode wird der Hebesatz nicht beibehalten.

§14
Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde Südharz wird die bereits begonnenen Maßnahmen der aufgelösten Gemeinden weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Zum Zeitpunkt der Gründung der Einheitsgemeinde sind die Rücklagenbestände der einzelnen Orte zu ermitteln. Diese finanziellen Mittel stehen für Investitionsmaßnahmen in den betreffenden Ortsteilen zur Verfügung. Entscheidungen zu den Maßnahmen bzw. deren Reihenfolge (siehe Anlage 3) obliegen dem Gemeinderat nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates gem. § 87 Abs. 1 GO LSA.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

(4) Soweit den aufgelösten Gemeinden Erstattungen/Zahlungen des Abwasserzweckverbandes- oder Trinkwasserzweckverbandes aus Verträgen über vorfinanzierte Leistungen oder Übertragung von Anlagevermögen zustehen, sind diese Geldmittel in den jeweiligen Gemeinden/Ortsteilen zu verwenden.

§ 15
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildeten Gemeinde Südharz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis m) bestehen als Ortsfeuerwehren der neu gebildeten Gemeinde Südharz fort.

(3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis m) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige stellvertretende Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinde Bennungen wird bis zur Berufung des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Südharz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewehrleiters der neu gebildeten Gemeinde beauftragt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

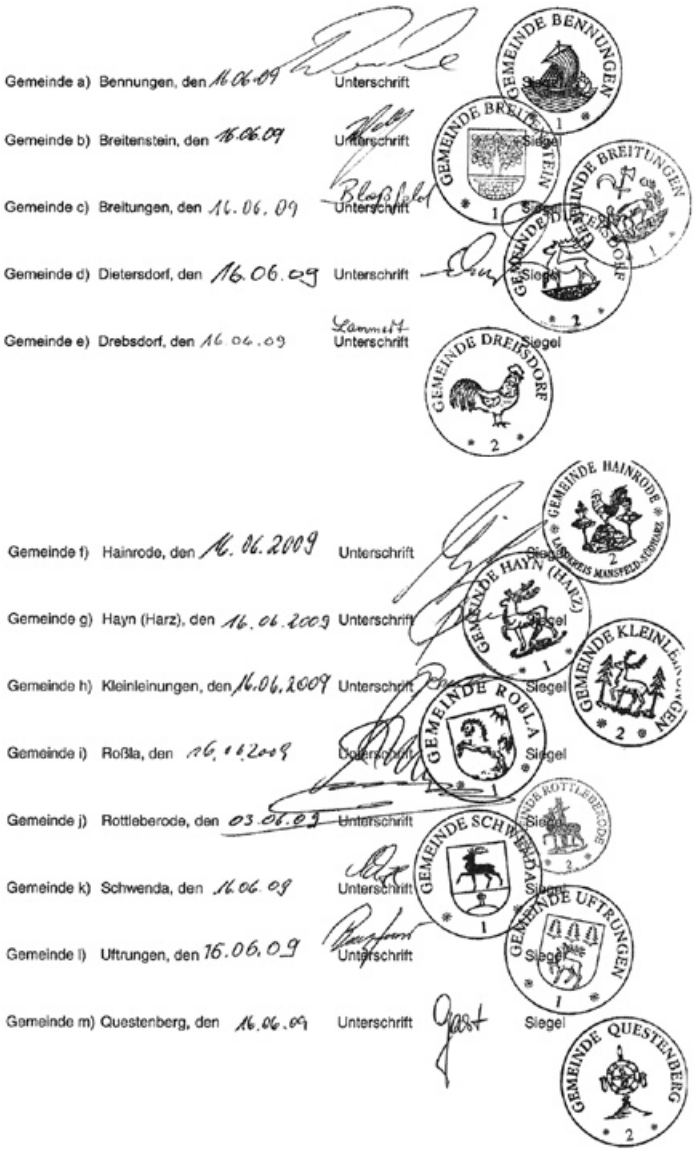
§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu veröffentlichen.



Anlage Nr. 1 – Mitgliedschaften (Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände, Vereinigungen) zu § 2 des Vertrages

a) Gemeinde Bennungen
b) Gemeinde Breitenstein
c) Gemeinde Breitungen
d) Gemeinde Dietersdorf
e) Gemeinde Drebsdorf
f) Gemeinde Hainrode
g) Gemeinde Hayn (Harz)
h) Gemeinde Kleinleinungen
i) Gemeinde Roßla
j) Gemeinde Rottleberode
k) Gemeinde Schwenda
l) Gemeinde Uftrungen
m) Gemeinde Questenberg
n) Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz

Mitgliedschaften	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)
Kommunaler Arbeitgeberverband														X
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Feuerwehrunfallkasse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Städte- u. Gemeindebund S.-A.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

Landwirtschaftl. Berufs-genossenschaft (f. Wald)			X			X		X	X				X	
Südharzer Karstland-Schaft e.V.*	X		X		X	X		X	X					
Förderverein Bund Alter Stolberg*										X				
Kommunaler Schaden-ausgleich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Trinkwasserzweck-verband „Südharz“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Abwasserzweckverband „Südharz“	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		
Unterhaltungsverband „Helme“	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	
Unterhaltungsverband „Selke-Obere Bode“		X												
Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“				X		X	X				X		X	
Kreisfeuerwehrverband	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kommunales Studien-institut														X
Fachverband der Kommunalkassen														X
Landesfachverband der Standesbeamten														X
Bund Deutscher Schiedsmänner														X

* = Fortführung der Mitgliedschaft, soweit Satzungsänderung der jeweiligen Vereine zur Beitragsberechnung nach Einwohnern der jeweiligen Ortsteile, die Mitglieder sind erfolgt.

Kapitalbeteiligungen	**a)**	**b)**	**c)**	**d)**	**e)**	**f)**	**g)**	**h)**	**i)**	**j)**	**k)**	**l)**	**m)**	**n)**
Regional Qualifizierungs GmbH Insolvenzverfahren	x	x	x			x				x				
WohnGrund									x					
Kowisa	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Eigenbetrieb Abwasser										x				

<u>Anlage 2</u> – Fortzuführende Einrichtungen <u>zu § 7 VIII des Vertrages</u>

Gemeinde Bennungen:
- Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar
- Bürgerhaus Neudorfstraße / Inventar
- Turnhalle / Inventar
- Schulgebäude mit Nebengebäuden / Bürgermeisterbüro / Inventar
- Servicestation
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Sportplatz mit Gebäude / Inventar
- Jugendclub / Inventar
- Spielplatz an der Helme

Gemeinde Breitenstein:
- Schulgebäude mit Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar und Nebengebäuden sowie Schuppen für Bauhof
- Feuerwehrgebäude mit Gemeindebüros, Gemeinschaftsräumen und Bauhofgaragen / Inventar
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Servicestation
- Mehrzweckgebäude
- Freilichtbühne mit Grünanlage
- Festplatz mit Sportplatz/Tennisplatz und Wohnmobilstellfläche
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Park und Spielplatz
- Gemeindewald
- Dorfplatz/historischer Kern „Platz der Einheit“

Gemeinde Breitungen:
- Gemeindehaus Dorfplatz 1a / Inventar
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf 9 / Inventar
- Gebäudekomplex Oberdorf 44 u.a. mit Jugendclub und Lager
- Freizeitanlage „Am Bad“
- Sportplatz und Gebäude
- Servicestation
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Festplatz, Dorfplatz
- Gemeindewald

Gemeinde Dietersdorf:
- Servicestation
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar sowie Feuerlöschteich
- altes Feuerwehrgerätehaus (Garage)
- Bürgerhaus / Inventar
- Hintergasse 115 (Gemeindebüro/Jugendclub/Vereinsraum)
- Sportplatz
- Spielplatz
- Gemeindewald

Gemeinde Drebsdorf:
- Gemeindebüro
- Klubraum
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar sowie Feuerlöschteich

Gemeinde Hainrode:
- Heimathaus
- Bürgerhaus
- Jugendclub
- Sport- und Spielstätte Förstergarten mit Bolz- und Tennisplatz
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar sowie Feuerlöschteich
- Servicestation
- Grillplatz „An der Steier“
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Gemeindewald

Gemeinde Hayn:
- Grundschule / Inventar / Beschäftige mit Sportplatz und Sporthalle
- Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar
- Kulturhaus „Harzperle“ incl. Jugendclub / Inventar und Festplatz
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Servicestation
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar

Gemeinde Kleinleinungen:
- Dorfgemeinschaftshaus (Saal)
- Gemeindeverwaltung
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Festplatz
- Sportplatz
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Gemeindewald

Gemeinde Roßla:
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Grundschule / Inventar / Beschäftige / Turnhalle
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Sportplatz mit Anlagen
- Kindertagesstätte im Palais / Beschäftigte / Inventar
- Servicestation
- Freibad
- Bürgerhaus mit Archiv
- Bücherei

Gemeinde Rottleberode:
- Grundschule „Neue Straße“ und „Schulstraße“/ Inventar / Beschäftige
- Integrative Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar
- Sportzentrum
- Hüttenhof 1 mit Bibliothek und Gemeindebüros
- Servicestation
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Jugendclub
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar

Gemeinde Schwenda:
- Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar sowie weitere Gemeinschaftsräume im Gebäude
- Haus des Gastes / Inventar
- Servicestation
- Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
- Altes Feuerwehrhaus / Schlauchstation
- Festplatz / große Bühne / Festhalle / kleine Bühne / Schützenhaus
- Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
- Gemeindebüro Vordergasse 114 (Rettungswache) / Inventar

– Bibliothek
– Jugendclub
– Schützenhaus / Schießanlage
– Spielplatz
– Gemeindewald

Gemeinde Uftrungen:
– Arztpraxis / Beschäftigte / Inventar / Technik
– Trinkwasserversorgung / Beschäftigte / Inventar / Technik
– Schauhöhle Heimkehle / Beschäftigte / Inventar /Technik
– Kindertagesstätte / Beschäftigte / Inventar
– Servicestation
– Friedhof mit Trauerhalle / Inventar
– Sportplatz / Sportlerheim / Inventar
– Dorfgemeinschaftshaus „Heerstall“ mit Saal und Nebengebäuden sowie Freigelände m. Bühnen / Schießstand
– Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
– Gemeindebüros und Heimatzimmer (Hauptstraße 20) / Beschäftigte

Gemeinde Questenberg:
– Festplatz Questenberg
– Spielplatz und Grünanlage am Festplatz
– Bürgerzentrum Agnesdorf
– Archiv
– Gemeindebüro / Sitzungsraum
– Jugendclub
– Servicestation
– Friedhof mit Trauerhalle / Inventar in Questenberg und Agnesdorf
– Feuerwehrgerätehaus / Fahrzeuge / Inventar
– Historische Linde mit Rolandfigur
– Burgruine
– Queste mit Aufgang und Höhle
– Gemeindewald

Anlage 3 – Investitionen im Zeitraum 2010 – 2014 zu § 9 II des Vertrages

Gemeinde Bennungen:
– umfassende Sanierung der Harkengasse / Durchreparieren Neudorfstraße
– umfassende Sanierung der Engen Gasse / Schulhof / Restweg Hintern Gut (ca. 50 m)
– umfassende Sanierung der Mittelgasse / Kirchgasse / Feldstraße
– 900 Jahrfeier Gemeinde Bennungen (2012)
– Fertigstellung der Straße Hinter dem Dorfgraben
– umfassende Sanierung Werkraum / Feierraum

Gemeinde Breitenstein:
– Sanierung Hüttenstraße und Hohler Weg (vollständig)
– Sanierung Straße Osterkopf und Hinter den Höfen (vollständig)

Gemeinde Breitungen:
– Fertigstellung der Außenfassade und Erneuerung der restlichen Fenster des Dorfgemeinschaftshauses
– Pflasterarbeiten im Hof des Dorfgemeinschaftshauses
– Dacherneuerung Sportlerheim
– Erneuerung Fußweg „Alter Konsum“ – „G. Hempel (Alte Schmiede)“
– Sanierung / Erneuerung Bitumendecke Dorfstraße
– Sanierung / Erneuerung Schlackenpflasterung Obere Gasse
– Erneuerung Abwasserkanal Obere Gasse
– teilweise Erneuerung der Dorfbeleuchtung (Austausch alter Leuchten durch neue sparsamere Leuchtmittel)
– Erneuerung Stützmauer Hoffmannsberg
– Erneuerung Bitumendecke Wickgartenstraße – Sanierung hinterer Teil
– Sanierung / Reparatur Pflasterung Dorfstraße – Oberdorf
– Erneuerung Bitumendecke Gasse von der Schanze bis Alter Weg (Spiegelgasse)

Gemeinde Dietersdorf
– Sanierung Nebengebäude Hintergasse 115
– Sanierung Feuerlöschteich West- und Nordseite
– Schaffung anonymes Grabfeld
– Wendeschleife für Winterdienst
– ländlicher Wegebau, Hinter den Gärten

Gemeinde Drebsdorf:
– Dorfstraße Nr. 40 bis Leinebrücke (Zwischenstück)
– Enge Gasse + Gehweg pflastern
– Stützmauer Leine

Gemeinde Hainrode:
– Ersatzbeschaffung einer Arbeitsmaschine
– Ausbau der Verbindungsstrasse zwischen den Ortschaften Hainrode und Questenberg zur besseren Verkehrsanbindung an die Einheitsgemeinde
– Sanierung der Bischofsgasse mit historischem Pflaster
– Ausbau des Weges zum Grillplatz
– Lückenschluss des Weges „Hinter den Mittelgärten“
– Oberflächensanierung der Hauptstraße / Dorfstraße
– Erschließung und Besiedlung der Bebauungsplangebiete Nr. 1 „Am Wachberg“ und Nr. 2 „Auf der Mühlwiese“
– Fortführung der Straßenbeleuchtungserneuerung in der Hauptstraße

Gemeinde Hayn:
– Straßenbau Mittelstraße
– Straßenbau Langenberg
– Straßenbau Unterdorf
– Straßenbau Sperlingsberg

Gemeinde Kleinleinungen:
– Weiterführung Straßenreparaturen
– Erneuerung Treppe vor dem Dorfgemeinschaftshaus (Saal)
– Fußbodenerneuerung im Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Roßla:
– Weiterführung der Verpflichtungserklärungen Stadtsanierung
– Weiterführung des Sanierungsprogramms Schloss Roßla
– grundhafter Ausbau der Straße der Neuen Zeit
– Spielplätze Kuxstein und Palaisstraße (Schloss)
– grundhafter Ausbau des Bürgersteiges Hallesche Straße (Nordseite)
– Fassadensanierung Kindertagesstätte im Palais
– Befestigung des Weges Hallesche Straße zur Mühlenstraße
– grundhafter Ausbau der Bürgersteige in der Kyffhäuserstraße
– Spielplatz Kuxstein mit Treppe am westlichen Rand
– grundhafter Ausbau der Bürgersteige in der Agnesdorfer Straße
– Dach- und Fenstersanierung Bürgerhaus
– Straßenausbau Meisenweg + Amselweg
– grundhafter Ausbau des Fußstieges
– grundhafter Ausbau der Riethstraße und des Schwarzen Weges
– grundhafter Ausbau des Unterfeldes
– Gestaltung und Oberfläche Parkplatz Karlstraße 12 a und Wehrplatz
– grundhafter Ausbau der Promenade
– Erneuerung der Hugo-Haase-Straße
– grundhafter Ausbau der Breitunger Straße bis Hausnummer 13 a
– grundhafter Ausbau der Straße Am Weinberg bis Hausnummer 9
– grundhafter Ausbau der Verbindungsstraße Breitunger/Agnesdorfer Straße
– Abriss Gebäude Breitunger Straße 2
– Erneuerung des Weges zu den Dreißiggärten (Ländlicher Wegebau)
– grundhafter Ausbau der Dorfstraße, Dittichenrode (Weg zum Spielplatz, Treppe zum Friedhof, Anschlussstraße zum Grundstück Dorfstraße 34a, Ausbesserung am „Bormanns Berg“)
– Sanierung Trauerhalle in Dittichenrode mit Errichtung eines überdachten Vorbaus und Verlegung der Wasserentnahmestelle
– Fertigstellung der Sanierung der Westseite der ehem. Schule, Dorfstraße 36, Dittichenrode (Fenster, Putz, Vorbau)

Gemeinde Rottleberode:
– Erschließung Industriegebiet „Am Flussweg – 2. Bauabschnitt“
– Erschließung Industriegebiet „An der Krummschlacht – 1. und 2. Bauabschnitt“ mit Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
– Ausbau „Teichstraße“
– Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
– Abriss und Kauf KONDI - alt
– Erweiterung Grundschule
– 2. Bauabschnitt für Spielplatz der Integrativen Kindertagesstätte
– Überdachung, Pflasterung und Einzäunung Friedhof
– Sanierung Wasserkunst
– grundhafter Ausbau der Straßen „Stolberger Straße“/„Waldschlößchen“
– grundhafter Ausbau der Straße „Zur Festwiese“
– Ausbau Landesstraße L 237 – Fußwege und Grünbereich gemäß EntflechtG/Verkehr
– grundhafter Ausbau der Straßen „Amselweg“/“Habichtstal“
– grundhafter Ausbau der „Schulstraße“ mit öffentlichem Bereich zwischen Grundschule/alt und Bauhof
– grundhafter Ausbau Fußweg von Kreuzung „Steinweg“ bis Kreuzung „Am Waldschlößchen“
– Fußwege im Kirchgarten mit Ruhebereich vor dem Kriegerdenkmal und Begrünung des Kirchgartens
– Errichtung einer Badeanstalt am Schlossteich
– Umbau Grundschule alt zu vier Wohnungen für Gastarbeiter
– Fußweg „Stolberger Straße“ von Kreuzung „Am Waldschlösschen“ bis Grundstück Nr. 28
– grundhafter Ausbau der „Bahnhofstraße“ – 2. Bauabschnitt

– Sanierung der Tyrabaracken der Bahnhofstraße nach Bedarf
– Erschließung Wohnbaugebiet „Am Kreiselsberg – 2. Bauabschnitt“
– grundhafter Ausbau der Dorfstraße
– grundhafter Ausbau der Straße „Mühlfleck“ Landesstraße bis „Mühlfleck“ Nr 4a

Gemeinde Schwenda:
– Geländer Feuerlöschteich
– Sanierung Schäferteich
– Erweiterung Spielplatz
– Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
– Umgestaltung Eingangsbereich Kindergarten
– Straßenreparaturen

Gemeinde Uftrungen:
– Straßenbefestigung Straße „Am Sportplatz“ Hausnummern 20-26
– Gehwegerneuerung Straße „Am Sportplatz“ Hausnummern 4-12
– Fortsetzung Wegbefestigung Haselstraße (Nr. 12 a)
– Erneuerung der Straße zur Kindertagesstätte bzw. zu den Wohnblöcken
– Heimkehle gem. Förderantrag
– Reparatur Schleifweg
– Reparatur Hauptstraße (Pflaster und Gehwege)
– Schluftberg Gehweg und Stützmauer erneuern
– Trinkwasserversorgung
– Sanierung Bauhofgebäude
– Instandsetzung der Gehwege Teichdamm
– Reparatur Teilstück Hinterdorfstraße und Vollbrechtstraße (Bitumenbelag)
– Neugestaltung Wegebau Domäne
– Befestigung Zufahrtsweg Obermühle
– Straßenausbau Thyrafuchs bis Schafbrücke

Gemeinde Questenberg:
– Dachsanierung Trauerhalle einschließlich Vordachneubau in Agnesdorf
– Sanierung Friedhofsstraße zwischen Ende Pflasterung und Reiterhof
– Sanierung Hirtengasse in Questenberg
– Oberflächenerneuerung Hauptstraße in Questenberg
– Sanierung und teilweisen Neubau des Gehweges Landstraße in Agnesdorf
– Sanierung Nassestrasse in Questenberg
– Ausbau der Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Questenberg und Hainrode zur besseren Verkehrsanbindung an die Einheitsgemeinde
– Sanierung Gartenweg, Aufstellung Straßenbeleuchtung in Agnesdorf
– Sanierung Rasenweg, Aufstellung Straßenbeleuchtung in Agnesdorf
– Austausch von Leuchtmitteln der Straßenbeleuchtung und zusätzliche Straßenbeleuchtung bei Bedarf in Agnesdorf
– Herstellung/Bau von Abwasserteichen
– Verbindungsstück Dorfstraße/Brauhausgasse Erneuerung Stützmauer, Anhebung Straße mit Gehweg
– Sanierung „Steyerweg“ in Agnesdorf
– Erschließungsstraße Baugebiet „Wiesen über der Mühle“

<u>Anlage 4</u> - Fortzuführendes Ortsrecht <u>zu § 11 des Vertrages</u>

Gemeinde Bennungen:
– Friedhof Gebührenordnung
– Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
– Gebührensatzung Benutzung der kommunalen Tageseinrichtung
– Satzung über die Straßenreinigung

Gemeinde Breitenstein:
– Hundesteuersatzung
– Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
– Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
– Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Breitenstein
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes
– Satzung über die Straßenreinigung
– Sportstättenbenutzerordnung
– Straßenausbaubeitragssatzung

Gemeinde Breitungen:
– Friedhofsordnung der Gemeinde Breitungen
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breitungen
– Hundesteuersatzung
– Sondernutzungsgebührensatzung
– Straßenausbausatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Dietersdorf
– Benutzungs- und Gebührenordnung
– Erschließungsbeitragssatzung
– Friedhofsordnung
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
– Hundesteuersatzung
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Drebsdorf:
– Benutzungs- und Gebührenordnung Klubraum
– Erschließungsbeitragssatzung
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
– Hundesteuersatzung
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Hainrode:
– Erschließungsbeitragssatzung
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hainrode
– Hundesteuersatzung
– Straßenausbausatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Hayn:
– Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kulturhaus Hayn
– Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle
– Friedhofsordnung
– Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
– Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hayn
– Gebührensatzung Benutzung der kommunalen Tageseinrichtung Gemeinde
– Straßenausbausatzung

Gemeinde Kleinleinungen:
– Benutzungs- und Gebührenordnung
– Erschließungsbeitragssatzung
– Friedhofsordnung der Gemeinde Kleinleinungen
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Kleinleinungen
– Hundesteuersatzung
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Roßla:
– Badeordnung für das Freibad Kiesgrube
– Erschließungsbeitragssatzung
– Friedhofsordnung
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – Friedhof Dittichenrode
– Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – Friedhof Roßla
– Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtung Roßla
– Hausnummernsatzung
– Hundesteuersatzung
– Satzung über den Baumschutz Gemeinde Roßla und OT Dittichenrode
– Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Roßla
– Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Roßla-Ortskern“
– Satzung und Gebührenordnung Gemeindebücherei
– Stellplatzablösesatzung
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Straßenreinigungssatzung

Gemeinde Rottleberode:
– Abwassergebührensatzung
– Benutzung der Kita
– Erschließungsbeitragssatzung
– Friedhofsgebührensatzung
– Friedhofssatzung
– Gebührensatzung kommunaler Sporteinrichtungen
– Hundesteuersatzung
– Marktsatzung
– Satzung Eigenbetrieb
– Satzung Nutzung Hortplatz
– Straßenreinigungssatzung
– Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte
– Straßenausbaubeitragssatzung

Gemeinde Schwenda:
– Baumschutzsatzung
– Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
– Frieshofsgebührensatzung

– Benutzungssatzung Kindertagesstätte
– Gebührensatzung Kindertagesstätte
– Hundesteuersatzung
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Zweitwohnungssteuer
– Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Schwenda

Gemeinde Uftrungen:
– Friedhofsgebührensatzung
– Hundesteuersatzung
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagestätte
– Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
– Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
– Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
– Straßenausbaubeitragssatzung
– Wassergebührensatzung
– Wasserversorgungssatzung
– Satzung zur Anerkennung d. Gemeinnützigkeit d. Höhle Heimkehle

Gemeinde Questenberg:
– Friedhofsordnung
– Gebührenordnung Friedhof in Agnesdorf
– Gebührenordnung Friedhof in Questenberg
– Hundesteuersatzung
– Satzung der Gemeinde Questenberg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben
– Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Questenberg
– Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Questenberg (Straßenausbaubeitragssatzung)
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
– Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Questenberg
– Straßenreinigungssatzung

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Südharz aus 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.07.2009

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Uftrungen und Questenberg durch die Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ mit Schreiben vom 23. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Südharz ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz den durch die Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Uftrungen und Questenberg geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Dreizehn der fünfzehn Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ haben die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 23. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum eingereicht.

Die Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Uftrungen und Questenberg beabsichtigen demnach, zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde durch Neubildung der Gemeinde Südharz zu bilden.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 3 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens über 10.000 Einwohner, mithin bei Vorliegen einer besonderen geografischen Lage über 8.000 Einwohner verfügen. Eine besondere geografische Lage ist für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ insbesondere durch die im östlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft vorhandene Landesgrenze zum Freistaat Thüringen sowie durch die im nördlichen Teil vorhandene Landkreisgrenze anzunehmen.

Alle 15 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 11.141 Einwohner. Die 13 vertragschließenden Gemeinden (86,7 Prozent der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 9.429 Einwohner (84,6 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 11.141 erreicht werden würde. Da die Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde unter Einbeziehung einer besonderen geografischen Lage von 8.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die besondere geografische Lage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung

sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ wurde aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Roßla“ und „Stolberg/Harz“ sowie drei weiterer Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Südharz“ zum 1. Januar 2005 gebildet. Zum 1. Oktober 2005 ließen sich die Gemeinden Breitenbach, Großleinungen und Wolfsberg nach Sangerhausen eingemeinden. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss, die Neubildung der Gemeinde Südharz, möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Mansfeld-Südharz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 31. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Südharz dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Einheitsgemeinde Südharz aus den Gemeinden Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Uftrungen und Questenberg ergab, dass dieser unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ergab, dass die Vereinbarung dem geltendem Recht nicht widerspricht. Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen eines Gebietsänderungsvertrages ist die Genehmigung zur Neubildung der Einheitsgemeinde Südharz, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 5 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Gemeinderates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der Einheitsgemeinde Südharz zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Einheitsgemeinde Südharz gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Stadt Stolberg (Harz) und der Gemeinde Wickerode auch die Aufgaben dieser Gemeinden nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ und der Stadt Stolberg (Harz) bzw. der Gemeinde Wickerode geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Des Weiteren gebe ich folgenden Hinweis zur Auslegung des Vertragstextes:

1. Zu § 7 Abs. 5 Buchstabe f Gebietsänderungsvertrag
Es ergeht der klarstellende Hinweis, dass die benannte „Benutzungsregelung“ von öffentlichen Einrichtungen keine Widmungen bzw. Benutzungssatzungen beinhalten kann, da diese Aufgaben gem. § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA ausschließlich dem Gemeinderat obliegen.

2. Zu § 7 Abs. 8 Gebietsänderungsvertrag
Es ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes von kommunalen Einrichtungen nicht durchgreifend aus dem Gebietsänderungsvertrag aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA hergeleitet werden kann.

3. Zu § 7 Abs. 8 i.V.m. Anlage 2 Gebietsänderungsvertrag
Hinsichtlich des Verbleibes von Beschäftigten innerhalb der genannten Kindertagesstätten, Grundschulen bzw. in anderweitigen Einrichtungen (insbesondere in der Gemeinde Uftrungen) ergeht der Hinweis, dass die Entscheidung über den örtlichen Einsatz von Beschäftigten der Gemeinde Südharz allein dem Bürgermeister gem. § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt.

In Vertretung

gez.
Rüdiger Erben

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) und des § 2 Abs. 2 Gemeindeneugliederungsgrundsätzegesetz (GemNeuglGrG) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Alterode	am 09.06.2009
b)	Bräunrode	am 19.05.2009
c)	Greifenhagen	am 12.05.2009
d)	Harkerode	am 27.05.2009
e)	Quenstedt	am 19.05.2009
f)	Stangerode	am 08.06.2009
g)	Sylda	am 20.05.2009
h)	Ulzigerode	am 09.06.2009
i)	Welbsleben	am 26.05.2009
j)	Stadt Sandersleben (Anhalt)	am 03.06.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Arnstein vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis j) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1
Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 a) Alterode
 b) Bräunrode
 c) Greifenhagen
 d) Harkerode
 e) Quenstedt
 f) Stangerode
 g) Sylda
 h) Ulzigerode
 i) Welbsleben
 j) Stadt Sandersleben (Anhalt)

 aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Arnstein.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Arnstein ist die Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine aufgelöst.

(5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis j) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Bräunrode, Ortsteil Willerode und Friedrichrode, der Gemeinde Quenstedt – Ortsteil Pfersdorf und der Stadt Sandersleben (Anhalt) - Ortsteil Roda werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Arnstein. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Quenstedt.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Ortsnamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arnstein“ und darunter die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden a) bis j) können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Arnstein die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und das in der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung der Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine bezeichnete Eigentum der ehemaligen Gemeinden a) bis j) geht in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Arnstein über.

§ 3
Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und die in der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine festgelegten Beamten treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Arnstein (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und der in der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine festgelegten Beschäftigten durch die neu gebildete Stadt Arnstein richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4
Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis j) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Arnstein angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5
Organe der Gemeinde – Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6
Organe der Gemeinde – Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Arnstein ist zu wählen.

(2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7
Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Stadt Arnstein wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Arnstein werden die aufgelösten Gemeinden a) bis j) der neuen Gemeinde. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen der aufgelösten Gemeinde.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis j) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Stadt Arnstein überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur

Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des kulturellen Lebens, insbesondere der Jugendarbeit und der Seniorenbetreuung
d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen
f) bei der Vergabe oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung
g) die Pflege vorhandener Partnerschaften

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben b, c und g wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag von 10 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 5000 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 5000 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

(7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Arnstein aufgenommen.

§ 8
Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9
Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neu gebildete Stadt Arnstein verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neu gebildete Stadt Arnstein ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10
Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Bildung der Einheitsgemeinde in die Entschädigungssatzung der Stadt Arnstein aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Bildung der Einheitsgemeinde im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Arnstein nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Arnstein für die Ortschaften a) bis j) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Stadt in Kraft:
a) Hauptsatzung
b) Geschäftsordnung
c) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
d) Gefahrenabwehrverordnung
e) Verwaltungskostensatzung
f) Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung
g) Satzung und Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
h) Hundesteuersatzung
i) Vergnügungssteuersatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis j) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Arnstein nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(4) Die neu gebildete Stadt Arnstein verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12
Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13
Investitionen

(1) Die neu gebildete Stadt Arnstein wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neu gebildete Stadt Arnstein darf bei den am 31. Dezember 2009 vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmitteln der ehemaligen Gemeinden, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildeten Stadt Arnstein obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis j) bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Arnstein fort. Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortswehren der Stadt Arnstein wird eine zukünftige Zusammenlegung von Ortswehren angestrebt.

(3) Die bisherigen Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindewehrleiter der aufgelösten Gemeinde Quenstedt wird bis zur Berufung des Wehrleiters der neu gebildeten Stadt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrleiters der Stadt Arnstein beauftragt.

§ 15
Schulstandorte

Die Stadt Arnstein wird die im Schulentwicklungsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgewiesenen Grundschulstandorte erhalten und unter Beachtung der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes fortführen.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages:

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und sowie Kapitalbeteiligungen

	Alterode	Bräunrode	Greifenhagen	Harkerode	Quenstedt	Sandersleben	Stangerode	Sylda	Ulzigerode	Welbsleben
AZV Hettstedt	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Feuerwehrunfallkasse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gartenbau Berufsgenossenschaft			x		x	x	x			x
Gewinnanteile KOWISA						x				
Gewinnanteile enviaM	x	x	x	x	x		x	x	x	x
KÖS Welfesholz		x	x			x		x	x	
Komm. Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt										x
Kommunaler Schadenausgleich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.	x		x		x	x		x		
Museumsverband Sachsen-Anhalt						x				
Städte- und Gemeindebund	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“						x				
UHV „Wipper-Weida“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

Gemeinde zu a) Alterode:
1.F ertigstellung Kegelbahn
2. Stützmauer hinter Wohnblock Friedensstraße
3. Ausbau/Erweiterung der Straßenbeleuchtung
4. Straßenausbau Hutberg
5. Sanierungsarbeiten Gemeinderaum und Kindereinrichtung
6. Straßenbau Ortslage

Gemeinde zu b) Bräunrode:
1. im Zusammenhang eines DE-Projektes: Hauptstraße im Ort
 – Verlängerung des Fußweges bis ehemals Gaststätte Voigt von oben auf der rechten Seite
 – Erneuerung der Straßendecke im Schlackenpflasterbereich von der unteren Einfahrt Katersberg bis Anschluss Granitpflaster
 – Gestaltung des Platzes- Einmündung Dorfberg auf die Hauptstraße
 – Grünflächengestaltung Zufahrt zum Kirchparkplatz
 – Verlängerung Fußweg vom Unterdorf auf der rechten Seite bis zum unteren Dorfteich
2. Gestaltung/Befestigung Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus
3. OT Willerode: im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt
 – Verlängerung des Fußweges bis zur Bushaltestelle
 – Neugestaltung (Grundstückslösung) der Bushaltestelle

Gemeinde zu c) Greifenhagen:
1. Pflasterarbeiten am Platz Dorfstraße 13
2. Gehwegsanierung
3. Befestigungsarbeiten am Weg zur Lehne

Gemeinde zu d) Harkerode:
1. Fassadengestaltung Brauhofscheune (Rückwand)
2. Zugang Sportplatz erneuern
3. Brunnensanierung
4. Heizungssanierung/Grillplatz am DGH
5. Parkanlage hinter dem DGH herstellen

Gemeinde zu e) Quenstedt:
1. Neubau Treppenhaus Feuerwehr zum Boden
2. Neubau Halle Bauhof
3. Fassade altes Gerätehaus (Ring) erneuern
4. Anschaffung neue Spielgeräte Spielplatz
5. Geländer Sportplatz erneuern
6. Erneuerung Dach und Fassade Unterstrasse 2
7. Erneuerung Oberstraße

Gemeinde zu f) Stangerode:
1. Fertigstellung Straßennetz
2. Bau Spielplatz
3. Fertigstellung Einbau Fahrstuhl Bauernstube
4. Maßnahmen zum Erhalt Titel „ Erholungsort“

Gemeinde zu g) Sylda:
1. Fertigstellung des innerörtlichen Straßenbaues
2. Dach- und Fassadensanierung DGH
3. Wohnungssanierung (Hauptstr.9, Schulweg 10, Bergstr. 6)
4. Erneuerung der Tore in der Feldscheune
5. Sanierungsmaßnahmen Kindereinrichtung und Gemeindehaus

Gemeinde zu h) Ulzigerode:
1. Sanierung DGH (Fliesen, Fußboden)Gaststätte
2. Ländlicher Wegebau Richtung Stangerode (Weiterführung)
3. Ausbau des Weges hinter der Trift durch den Lindengarten (ca. 100m lang, 2,50m breit)

Gemeinde zu i) Welbsleben:
1. Sanierungsarbeiten an kommunalen Wohnungen (Waldbadweg, Harkeröder-Str.3, Am Bach)
2. Rückbau/Heizung Grundschule Welbsleben
3. Turnhalle = Heizung, Sanierung, Elektro, Maler
4. Sanierungsarbeiten an Gaststätte Forelle/Einetalhalle/Sportlerheim

Gemeinde zu j) Stadt Sandersleben(Anhalt):
1. Fortführung der Stadtkernsanierung, (u.a. Fenster und Fassade am Schloss, Jugendclub und Saal, Rathaussanierung insbes. Westseite Treppe und Heizung)
2. Fußwege (Nordseite Friedensstraße)
3. Sanierung Grundstück Sparkasse,
4. Abriss Friedensstr. 14 und Altschulgebäude
5. Fußgängerbrücke zum Stadtpark
6. Wohnungssanierung einschl. Geschäftsgrundstücke jährl. ca. 30.000,- €
7. Maßnahmen aus Straßenprogramm, wie Verb. Aschersl.-Str. zu Bahnhofstraße- hier speziell Brücke über Wipper (Quirlbrücke)

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein aus zehn Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.07.2009

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und der Stadt Sandersleben (Anhalt) durch die Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ mit Schreiben vom 12. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz den durch die Gemeinden Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und der Stadt Sandersleben (Anhalt) geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Zehn der zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ haben die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 12. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und die Stadt Sandersleben (Anhalt) beabsichtigen demnach, zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde durch Neubildung der Stadt Arnstein zu bilden.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 3 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens über 10.000 Einwohner, mithin bei Vorliegen einer besonderen geografischen Lage über 8.000 Einwohner verfügen. Eine besondere geografische Lage ist für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ insbesondere durch die im nördlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft vorhandene Landkreisgrenze sowie durch die bereits im östlichen bzw. südlichen Teil bestehenden Einheitsgemeinden anzunehmen.

Alle zwölf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 8.044 Einwohner. Die zehn vertragschließenden Gemeinden (83,3 Prozent der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 6.313 Einwohner (78,5 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 8.044 erreicht werden würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ von 8.000 Einwohnern nach Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt überschritten wird, greift die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Einheitsgemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die besondere geografische Lage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8.000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ wurde aus den ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Wippra“, „Einetal-Vorharz“ und „Sandersleben“ zum 1. Januar 2005 gebildet. Zum 31. Dezember 2007 ließ sich die ehemalige Mitgliedsgemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen eingemeinden. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode ließen sich mit Wirkung vom 6. März 2009 in die Stadt Mansfeld eingemeinden. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich seit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der gewachsenen Verwaltungsstruktur und der örtlichen Orientierung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entsprechende örtliche Zusammenhänge gebildet haben, die auch den jetzigen freiwilligen Zusammenschluss, die Neubildung der Stadt Arnstein, möglich gemacht haben.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Mansfeld-Südharz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA untere Kommunalaufsichtsbehörde hat sein Benehmen zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages mit Bericht vom 30. Juli 2009 erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Stadt Arnstein aus den Gemeinden Alterode, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben und der Stadt Sandersleben (Anhalt) ergab, dass dieser unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Auch die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ergab, dass die Vereinbarung dem geltendem Recht nicht widerspricht. Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen eines Gebietsänderungsvertrages ist die Genehmigung zur Neubildung der Stadt Arnstein, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01. Januar 2010 wirksam werden. Gemäß § 5 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Stadtrates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der Stadt Arnstein zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Arnstein. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01. Juli 2009 möglichen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Gemeinde Stadt Arnstein gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01. Januar 2010 bis zu einer Zuordnung der Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt auch die Aufgaben dieser Gemeinden nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Wipper-Eine“ und den Gemeinden Arnstedt und Wiederstedt geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Des Weiteren gebe ich folgenden Hinweis zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des Gebietsänderungsvertrages ergeht der Hinweis, dass das in Anlage 3 genannte Ortsrecht nur soweit fortgelten kann, als dass es nicht mit der Auflösung der die Einheitsgemeinde bildenden Gemeinden untergeht. Eine Fortgeltung der in der o.g. Anlage bezeichneten Aufwands- bzw. Entschädigungssatzungen für ehrenamtlich tätige Bürger ist ausgeschlossen.

In Vertretung

gez.
Rüdiger Erben

Impressum
Herausgeber: Landkreis Mansfeld-Südharz, Der Landrat, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Str. 12/14, 38855 Wernigerode